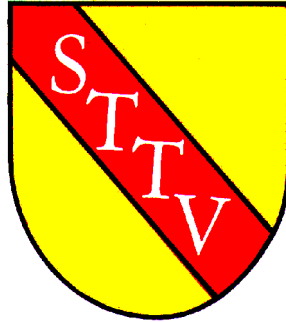


Südbadischer Tischtennis -Verband e.V.



SPORTORDNUNG

Stand: 22. Oktober 2011

Änderungen sind vorläufig gelb markiert (Seite 29)

Sportordnung (SpO) des Südbadischen Tischtennis-Verbandes e.V.
in Verbindung mit der Wettspielordnung (WO) des Deutschen Tischtennis-Bundes
(SpO= Fettdruck, WO = Normaldruck)

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
A Allgemeines	5
1 Zweck und Geltungsbereich der WO	5
2 Spielregeln	5
3 Bekämpfung des Dopings	5
4 Vereins-bzw.verbandsfremde Einflussnahme	6
5 Spielkleidung	6
6 Materialien	6
7 Spielzeit	7
8 Altersklassen	7
9 Leistungsklassen	7
10 Wettbewerbe	9
11 Veranstaltungen	9
12 Bundes- / STTV-Veranstaltungen	10
13 Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen	11
13 Spielbedingungen für den Bereich des STTV	11
14 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung	11
15 Ranglisten	12
16 Proteste, Strafbedingungen	13
B Spielberechtigung, Wechsel der Spielberechtigung	14
1 Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung	14
2 Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung	15
3 Ersterteilung einer Spielberechtigung	15
4 Wechsel der Spielberechtigung	15
5 Formvorschriften bei Einreichung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung	16
6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw.Verband	17
7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung	17
8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen	18
9 Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern	18
10 Startgenehmigung	19

C	Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform	20
1	Turniergenehmigungen	20
2	Oberschiedsrichter	21
3	Schiedsgericht	21
4	Setzungslisten	21
5	Auslosung	21
6	Ausschreibung	21
7	Weitere Bestimmungen für Einzelmeisterschaften und Turniere	22
D	Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe	24
1	Allgemeines	24
2	Allgemeine Vorschriften	24
3	Einzelaufstellung	25
4	Doppelaufstellung	26
5	Spielsysteme	26
6	Sechser – Mannschaften	26
7	Vierer – Mannschaften	27
8	Dreier – Mannschaften	27
9	Zweier – Mannschaften	28
10	Mannschaftsstärke (Sollstärke) bei Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften	28
11	Vereinsmannschaften	28
12	Vereinsübergreifende Mannschaften	29
13	Auswahlmannschaften	30
14	Spieltage	30
15	Mannschaftsmeldungen und Terminwünsche	30
16	Terminlisten	31
17	Mannschaftsaufstellungen	31
18	Ersatzspieler	32
19	Nachmeldungen	32
20	Neue Mannschaften	33
21	Verlegung von Spielterminen	33
22	Spielbereitschaften und Wartezeit	34
23	Mindeststärke	34
24	Nichtantreten	34
25	Einsatzbereitschaft in mehreren Mannschaften	35
26	Spielberichte und Ergebnisübermittlung	35
27	Mannschaftsführer	35
28	Wertung bei Verstößen	36
29	Auf-und Abstieg	36
30	Streichung, Zurückziehung	37
31	Sperre	37
32	Fusion und Auflösung	37
33	Tabelle	38
34	Erfolgsrangliste	
35	Ermittlung der Spielstärke –Bilanzen	38
36	Pokalspiele	38

E	Schüler / Jugendliche	39
1	Vereinszugehörigkeit	39
2	Veranstaltungsende	39
3	Allgemeine Freigabevorschriften	39
4	Regelung für Punktspiele, Mannschafts- und Pokalmeisterschaften	39
5	Regelung für Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere	39
6	Regelung für offene Turniere und Freundschaftsspiele	39
7	Regelung für Auswahlspiele	40
F	Werbebestimmungen für Bundesveranstaltungen	40
1	Geltungsbereich /Allgemeines	40
2	Spielkleidung	40
3	Materialien	42
G	Sportausschuss des STTV	44
1	Zusammensetzung des Sportausschusses	44
2	Zuständigkeit des Vizepräsidenten Sport (VP Sport)	44
3	Zuständigkeit des Sportausschusses	45
4	Beschlüsse des Sportausschusses	45
H	Spielleiter des STTV	45
1	Wahl der Spielleiter	45
2	Zuständigkeit der Spielleiter	45
I	Sonstiges	45

Sportordnung (SpO) des Südbadischen Tischtennis-Verbandes e.V.

in Verbindung mit der Wettspielordnung (WO) des Deutschen Tischtennis-Bundes

(Spo = Fettdruck - WO = Normaldruck)

A Allgemeines

1 Zweck und Geltungsbereich der WO

Zweck der WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss der Bundeshauptversammlung oder des Hauptausschusses in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (Siehe § 20, Absätze 3 bis 5 der Satzung des DTTB).

Dem Leistungssportausschuss des DTTB obliegt es laut Satzung in alleiniger Zuständigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen der WO sicherzustellen. Auf Antrag der Regional- und Mitgliedsverbände hat er sich gutachterlich zu äußern. Die vom Leistungssportausschuss erstellten Gutachten werden veröffentlicht.

Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb, sofern sich einzelne Regelungen nicht ausdrücklich auf Bundesveranstaltungen beziehen. Sie gilt auch für die Lizenzligen und Bundesligen, soweit das Lizenzspielerstatut bzw. die Bundesliga-Ordnung keine Sonderregelungen enthält. Abweichende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die Regional- und Mitgliedsverbände nur für solche Passagen beschließen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt. Alle nicht behandelten Fragen regeln die Mitglieds- und Regionalverbände in eigener Zuständigkeit. Steht eine Regelung eines Verbandes zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben.

1.1 Die SpO enthält Ausführungsbestimmungen zur WO des DTTB. Sie regelt ferner die Rechte und Pflichten des Sportausschusses und der Spielleiter.

2 Spielregeln

Für alle offiziellen Veranstaltungen gelten die Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B), sofern in Ausnahmefällen nichts anderes geregelt ist. Abweichend von den Internationalen Tischtennisregeln gilt im gesamten Bereich des DTTB: Das Frischkleben innerhalb umschlossener Räume ist bei allen Veranstaltungen verboten. Allen Veranstaltern wird dringend empfohlen, das Rauchen und den Konsum von Alkohol innerhalb des umschlossenen Raumes, in dem der Wettkampf stattfindet, zu untersagen und zu unterbinden. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen im Schüler- und Jugendbereich.

3 Bekämpfung des Dopings

3.1 Bestandteil dieser WO sind die Rahmen-Richtlinien des DSB zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 01.12.2001 einschließlich des Medizinischen Codes des Internationalen Olympischen Komitees in der Fassung vom 01.01.2003.

3.2 Neben den im § 56 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen außerhalb, vor und während einer Veranstaltung folgende Bestimmungen:

a) Hat der Sportler eine Dopingkontrolle außerhalb der Veranstaltung verweigert oder in sonstiger Weise zurechenbar vereitelt, ist er nach Ablauf seiner Zulassungssperre einer erneuten Dopingkontrolle zu unterziehen.

b) Ein Sportler bzw. ein Doppelpaar mit ihm ist für die Veranstaltung zu disqualifizieren, vor oder während der die Einnahme von Dopingmitteln nachgewiesen wurde. Für den Fall, dass die Anwendung von Doping-Substanzen noch während der Veranstaltung nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort.

3.3 Für die Durchführung der Dopingkontrollen erlässt der Leistungssportausschuss gesonderte Bestimmungen.

4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme

Eine Einflussnahme von vereins- bzw. verbandsfremden Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder Ordnungen des DTTB verstoßen wird.

4.1 Allgemeine Pflichten der Vereine und Spieler

Alle Vereine sind verpflichtet für ein sportlich faires Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger unmittelbar vor, während und nach sportlichen Veranstaltungen Sorge zu tragen.

Alle Verstöße gegen Bestimmungen der Ziffer 4.1 sind gemäß der Strafordnung des STTV zu ahnden.

5 Spielkleidung

5.1 Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. "Body"), Socken und Hallenschuhen) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. "Body")) anzutreten. Bei offiziellen Veranstaltungen des DTTB und der Regional- bzw. Mitgliedsverbände gilt 2.2.9 und 2.2.10 der Tischtennisregeln B in Individualwettbewerben nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines. Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann der OSR Ausnahmen zulassen.

5.2 Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Punkt F 2.

6 Materialien

6.1 Materialien sind:

- Tische
- Netzgarnituren
- Bälle
- Schlägerhölzer
- Schlägerbeläge
- Kleber
- Komplettschläger
- Umrandungen
- Böden
- Schiedsrichtertische
- Schiedsrichterstühle
- Zählgeräte
- Namensschilder
- Spielergebnisanzeigen
- Tischnummern
- Handtuchbehälter
- Ballboxen
- Getränkeboxen
- Mikrofone
- Videoanlagen
- Sitzgelegenheiten für Spieler, Trainer und Betreuer.

6.2 Bei allen offiziellen Veranstaltungen müssen die von der ITTF zugelassenen Materialien benutzt werden. Tische und Netzgarnituren müssen der DIN-Norm (7898 Teil1 bzw. 7898 Teil 2) entsprechen. Die ITTF-Zulassung für Tische und Netzgarnituren ist nur für Bundesveranstaltungen notwendig.

Bei allen Mannschaftskämpfen nach WO A 11.2 müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe und Marke (Fabrikat) sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.

- 6.3 Der Leistungssportausschuss erlässt für Internationale Veranstaltungen in Deutschland und für Bundesveranstaltungen Ausführungsbestimmungen, durch die festgelegt wird, welche Materialien in welchem Umfange innerhalb und außerhalb des Spielraums (Box) verwendet werden müssen/dürfen und, sofern diese sich nicht aus den Internationalen Tischtennis-Regeln A ergeben, welche Maße sie aufweisen müssen/dürfen. Falls erforderlich, bestimmt der Leistungssportausschuss auch, von welcher Beschaffenheit Materialien sein müssen. Der Leistungssportausschuss ist berechtigt, die von ihm erlassenen Ausführungsbestimmungen zu ändern und zu ergänzen.
- 6.4 Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben etc.) ergeben sich aus Abschnitt F 3.
- 6.5 Die Zulässigkeit von Werbung bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Abschnitt F 3.

7 Spielzeit

Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird Vorrunde, die zweite Hälfte Rückrunde genannt.

- 7.1 **Die Termine werden im Terminplan des STTV festgeschrieben und gelten für das gesamte Verbandsgebiet.**
- 7.2 **Der jährlich erscheinende Terminplan ist von allen Mitarbeitern des Verbandes grundsätzlich einzuhalten. Bezirke können abweichende Pläne erstellen, soweit keine übergeordneten Termine entgegenstehen.**

8 Altersklassen

- 8.1 Stichtag ist jeweils der 01.01. der laufenden Spielzeit.
- 8.2 Es gibt folgende Altersklassen, wobei eine weitere Altersunterteilung nur bei Jugend, Schülern A und Schülern B zulässig ist:
- 8.3 Schüler B: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind.
- 8.4 Schüler A: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind.
- 8.5 Jugend: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind
- 8.6 Junioren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.
- 8.7 Unter 22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.
- 8.8 Damen/Herren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren.
- 8.9 Senioren 40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren.
- 8.10 Senioren 50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren.
- 8.11 Senioren 60: Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren.
- 8.12 Senioren 65: Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren.
- 8.13 Senioren 70: Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren.
- 8.14 Senioren 75: Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren.
- 8.15 Senioren 80: Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren.

9 Leistungsklassen

- 9.1 Innerhalb der einzelnen Altersklassen können unterschiedliche Leistungsklassen gebildet werden.
- 9.2 Die Kombination einer Altersklasse und einer Leistungsklasse wird bei Veranstaltungen in Turnierform "Turnierklasse" und bei Punkt- und Pokalspielen "Spielklasse" genannt.

- 9.2.1 Bei Einzelturnieren können die Klassen ausgespielt werden, die in der WO A 8 aufgeführt sind.
- 9.2.2 Für die Leistungsklassen gilt WO A 9. Für verbands- und bundesoffene Turniere gelten folgende Turnierklassen:
- A – Klasse: 1.Bundesliga, 2.Bundesliga, Regionalliga, Oberliga
 - B – Klasse: Badenliga, Verbandsliga, Landesliga
 - C – Klasse: Bezirksliga, Bezirksklasse
 - D – Klasse: Kreisklassen

Diese Regelung gilt analog auch für die Damen, hier entfällt jedoch die D-Klasse. Bei den Damen sind mindestens zwei Turnierklassen auszuscheiden.

Bei bezirksoffenen Turnieren wird eine Anlehnung empfohlen.

- 9.2.3 Bei Turnieren sind Spieler nach Vorlage einer Kopie der Mannschaftsaufstellung in der entsprechenden und/oder einer höheren Turnierklasse spielberechtigt.
- 9.2.4 Hat der Oberschiedsrichter Zweifel an der Identität eines Spielers, so ist er berechtigt, die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder einen glaubhaften Nachweis zu verlangen.
- 9.2.5 Spieler, die aufgrund ihrer Spielstärke eindeutig einer höheren Turnierklasse zuzurechnen sind, können vom Sportausschuss des STTV bzw. vom betr. Bezirksvorstand eingestuft werden.
- 9.2.6 Die Durchführungsbestimmungen für Bezirksmeisterschaften liegen in der Verantwortung der Bezirke, für alle übrigen Meisterschaften in der Verantwortung des Verbandes.
- 9.2.7 Im Bereich des STTV bestehen folgende offizielle Spielklassen:
- Damen und Herren:
eine Verbandsliga,
drei Landesligen, Staffel Nord: Bezirke Rastatt/B.-B. und Ortenau
 Staffel Süd : Bezirke Breisgau und Oberrhein
 Staffel Ost : Bezirke Schwarzwald und Bodensee
- eine Bezirksliga,
Bezirksklasse, Kreisklasse A, B, C
In allen Bezirken können noch Kreisklassen D geführt werden.
Senioren (Damen und Herren 40, 50 und 60):
Die jeweiligen Meister der Bezirke sind verpflichtet, bei den Südbadischen Mannschaftsmeisterschaften der Senioren teilzunehmen. Bei diesen Meisterschaften spielen die Damen im Corbillon Cup-System, die Herren im Bundessystem (2 Doppel, 8 Einzel).
- 9.2.8 Die Verbandsligen umfassen im Normalfall 11, die Landesligen 10 Mannschaften.
- 9.2.9 In allen Klassen auf südbadischer Ebene dürfen auch untere Mannschaften eines Vereins spielen.
- 9.2.10 Die Einteilung der Spielklassen in den Bezirken regeln die Bezirksvorstände.

10 Wettbewerbe

Es gibt folgende Wettbewerbe:

Individualwettbewerbe:

- 10.1 Einzel
- 10.2 Doppel
- 10.3 Gemischtes Doppel (Mixed)
- 10.4 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Individualwettbewerb wird "Spiel" genannt.
Mannschaftswettbewerbe:
 - 10.5 für Vereinsmannschaften
 - 10.6 für vereinsübergreifende Mannschaften
 - 10.7 für Auswahlmannschaften
 - 10.8 Das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb wird "Mannschaftskampf" genannt.
 - 10.9 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Mannschaftskampf wird "Spiel" genannt.
 - 10.10 Die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs wird "Konkurrenz" genannt.

11 Veranstaltungen

Es gibt folgende offizielle Veranstaltungen:

- 11.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:
Individualmeisterschaften
Ranglistenturniere
- 11.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:
Punktspiele und Mannschaftsmeisterschaften
Pokalmeisterschaften
- 11.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:
Einladungsturniere
Offene Turniere
Freundschaftsspiele
- 11.4 Alle anderen Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z. B.
Mini-Meisterschaften,
Schulwettbewerb "Jugend trainiert für Olympia",
Schaukämpfe,
Werbeveranstaltungen, etc.
- 11.5 Weiterführende Veranstaltungen nach A 11.1 und A 11.2 dürfen nur vom DTTB, den Regional- und Mitgliedsverbänden und deren Gliederungen, nicht weiterführende Veranstaltungen nach A 11.3 zusätzlich auch von Mitgliedsvereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt in eigener Regie Ausrichter und Durchführer seiner Veranstaltung fest.
- 11.6 Offizielle Veranstaltungen können in allen Altersklassen ausgetragen werden.
- 11.7 Bei offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive - außer im gemischten Doppel - jeweils unter sich. Abweichende Regelungen dürfen die Mitgliedsverbände
 - für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren für Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. - wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt - für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der viertöchsten Spielklasse befindet,

- für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 in den Altersklassen der Jugend und Schüler für alle ihre Spielklassen und
- für alle nicht weiterführenden Veranstaltungen nach A 11.3 für alle Altersklassen beschließen.
Mannschaften mit männlichen und weiblichen Aktiven werden "gemischte Mannschaften" genannt. Sie dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf den Ebenen der Regionalverbände und des DTTB nicht teilnehmen.

11.7.1 Gemischte Mannschaften

Auf Bezirksebene sind gemischte Mannschaften in allen Spielklassen der Herren möglich.

- 11.8 Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit nach A 11.1 und A 11.2 können auch vor dem 01. Juli ausgetragen werden.

12 Bundesveranstaltungen

Der DTTB veranstaltet in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Bundesveranstaltungen), für welche die jeweiligen Durchführungsbestimmungen des DTTB und für die Bundesligen zusätzlich die Bundesligaordnung gelten:

- 12.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:
Nationale Deutsche Meisterschaften der Schüler, Jugend, Damen/Herren und Senioren
Ranglistenturniere der Schüler, Jugend und Damen/Herren
- 12.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:
Punktspiele der 1. und 2. Bundesligen der Damen und Herren
Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Schüler, Jugend und Senioren
Deutsche Pokalmeisterschaft der Herren
Deutsche Pokalmeisterschaft für die unteren Spielklassen der Damen und Herren
- 12.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:
Deutschland-Pokal-Wettbewerbe der Schüler und Jugend
Unter 22-Grand-Prix-Turnier
- 12.4 Bei Bedarf veranstaltet der DTTB weitere offizielle Veranstaltungen.

12 Veranstaltungen des STTV

- 12.1.1 **Einzelmeisterschaften der Damen/Herren und Senioren, Ranglistenturniere der Damen/Herren und Senioren.**
- 12.2.1 **Pokalmeisterschaften der A-, B- und C- Klassen der Damen und Herren**

13 Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen

Abweichend von Abschnitt B 2.3 der Internationalen Tischtennis-Regeln gelten für alle Bundesveranstaltungen folgende Vorschriften:

- 13.1 Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen 12 m Länge, 6 m Breite und 5 m Höhe. Empfohlen werden jedoch die für internationale Veranstaltungen vorgeschriebenen Mindestgrößen von 14 m Länge, 7 m Breite und 5 m Höhe.
- 13.2 Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 600 Lux vorhanden sein. Empfohlen wird jedoch eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 1000 Lux.
- 13.3 Die Temperatur in den Spielhallen muss mindestens +15 Grad Celsius betragen.
- 13.4 Über Ausnahmen entscheidet je nach Zuständigkeit der Leistungssportausschuss, der Jugendausschuss oder der Seniorenausschuss bzw. für den Bereich der Lizenzligen der Ligaausschuss.

13 Spielbedingungen für den Bereich des STTV

- 13.1 Der Veranstalter hat für einwandfreie, sportgerechte Spielverhältnisse in Bezug auf Raum, Beleuchtung, Heizung und Spielgeräte zu sorgen.**
- 13.2 Pro Spielfläche werden folgende Mindestmaße verlangt: Ab Landesliga 5m x 10m, auf Bezirksebene 4,5m x 9m.
Bei Mannschaftswettkämpfen ist die Spielfläche einzugrenzen.**
- 13.3 Bei allen offiziellen Veranstaltungen (Meisterschaften, Turniere, Runden- und Pokalspiele) muss mit Dreistern-Bällen gespielt werden.**
- 13.4 Sofern nicht geprüfte Schiedsrichter eingesetzt sind, werden die Zählrichter abwechselnd von beiden Mannschaften gestellt.**
- 13.5 Bei allen Mannschafts- und Pokalspielen sind Zählgeräte und eine Gesamtspielanzeige einzusetzen.**
- 13.6 Darf in der Halle eines Vereins nur mit Sportschuhen mit nicht dunkler Sohle gespielt werden, ist dies von diesem Verein mit den Terminwünschen anzugeben.
Der Spielleiter hat diese Tatsache in der Terminliste zu vermerken.
Ein Spieler, der sich an diese Vorgabe nicht hält, gilt als nicht spielberechtigt. Die Kontrolle obliegt dem Heimverein vor Spielbeginn.**
- 13.7 Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Sportausschuss.**

14 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung

- 14.1 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung. Näheres regelt Abschnitt B.**
- 14.2 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben nach A 11.1 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und - falls erforderlich - die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. die Freistellung oder Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.**
- 14.3 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.**
- 14.4 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an nicht weiterführenden Veranstaltungen nach A 11.3 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.**

15 Ranglisten

Der DTTB erstellt und veröffentlicht Ranglisten.

Definition:

Zur Erstellung von Ranglisten werden Internetportale benutzt. Von den Mitgliedsverbänden werden hierzu mindestens zweimal pro Jahr (auf jeden Fall zum 1. 1. und 1. 7.) die aktuellen Daten

- Vereinsname, Vereinsnummer (aller Mitgliedsvereine des Mitgliedsverbands)
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Ausländerstatus(gA, eA, A; nur bei Ausländern), Vereinsname, im Mitgliedsverband eindeutige Spielernummer (aller Spielberechtigten des Mitgliedsverbands)

dem DTTB in einem von ihm vorgegebenen Format zur Verfügung gestellt.

Die im Internetportal click-TT berechnete deutsche Tischtennis-Rangliste (TTRL) ist die offizielle Rangliste des DTTB. Sie sortiert die in ihr enthaltenen Spieler nach deren Tischtennis-Rating (TTR-Wert), welcher eine Maßzahl für die Spielstärke ist. Je größer der TTR-Wert ist, desto größer ist die errechnete Spielstärke des Spielers. Die männlichen und weiblichen Spieler aller Altersklassen werden für die Berechnung in einer einzigen Rangliste geführt. Berücksichtigt werden die Einzel aus allen offiziellen Mannschafts- und Individualwettbewerben aller Ebenen. Es wird jedes Einzel gleich bewertet, unabhängig davon, bei welcher Veranstaltung und in welcher Runde es erzielt worden ist. Die detaillierten Regelungen für die Berechnung der TTR-Werte sind in einer gesonderten Ranglistenbeschreibung enthalten. Der DTTB erkennt die dortigen Regelungen und die im Internetportal click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.

Die Berechnung der aktuellen TTR-Werte erfolgt im Regelfall einmal täglich. Viermal jährlich werden zusätzlich Quartals-TTR-Werte (QTTR-Werte) berechnet und als offizielle Referenz-Rangliste veröffentlicht. Dazu wird jeweils einige Tage nach den vier Stichtagen 11.2., 11.5, 11.8. und 11.12. eine Quartals-Rangliste erzeugt, in die alle Ergebnisse von Veranstaltungen einfließen, die vor dem jeweiligen Stichtag begonnen haben und bis zum Berechnungsbeginn in das Internetportal click-TT eingegeben worden sind.

Beruhet ein QTTR-Wert auf weniger als zehn Einzeln, so gilt er als nicht vergleichbar.

Als TTR-relevant werden Veranstaltungen genannt, bei denen die vergleichbaren QTTR-Werte einer der vier Quartalsranglisten als Referenzwerte für sportliche Einteilungen wie Turnierklassengrenzen oder Setzlisten verwendet werden.

Bei allen TTR-relevanten Veranstaltungen muss der Stichtag der verwendeten Quartalsrangliste in der Ausschreibung bekannt gegeben werden. Dieser Stichtag ist

- der 11. Februar für Veranstaltungen zwischen 1. April und 30. Juni,
- der 11. Mai für Veranstaltungen zwischen 1. Juli und 30. September,
- der 11. August für Veranstaltungen zwischen 1. Oktober und 31. Dezember,
- der 11. Dezember für Veranstaltungen zwischen 1. Januar und 31. März.

16 Proteste, Strafbestimmungen

16.1 Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen.

Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben.

Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt. Die zuständigen Stellen sind jedoch verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

16.1.1 Proteste bei Turnierveranstaltungen

Proteste bei Turnierveranstaltungen sind bei der zuständigen Stelle einzulegen.

Dies kann sein:

- **der Oberschiedsrichter (siehe 3.1.2 der TT - Regeln B)**
- **das Turnier-Schiedsgericht.**

Weitere Einsprüche sind nur nach 3.3.4 der TT-Regeln B möglich.

16.1.2 Proteste bei Mannschaftsspielen

Proteste können sich beziehen auf

- **allgemeine Spielbedingungen,**
- **unmittelbares Spielgeschehen.**

Die Wirksamkeit eines Protestes ist nur dann gewährleistet, wenn der Protest auf dem Spielberichtsbogen eingelegt wurde.

16.1.3 Proteste gegen allgemeine Spielbedingungen

Proteste, die sich auf allgemeine Spielbedingungen beziehen, betreffen Vorgänge, die vor Spielbeginn feststellbar sind. Sie müssen sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes eingetragen werden.

16.1.4 Proteste mit Bezug auf das unmittelbare Spielgeschehen

Proteste, die sich auf das unmittelbare Spielgeschehen beziehen, betreffen Vorgänge, die nach Spielbeginn auftreten. Sie müssen sofort nach deren Auftreten eingetragen werden.

16.2 Strafbestimmungen

Zuwerhandlungen gegen diese WO sowie unsportliches Verhalten von Bundesangehörigen gemäß § 12 der Satzung, Mannschaften und Vereinen werden von den zuständigen Organen des DTTB oder der Mitglieds- oder Regionalverbände geahndet.

B Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung

1 Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung

- 1.1 An den offiziellen Veranstaltungen dürfen nur Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des DTTB erteilt werden.
- 1.2 Die Spielberechtigung eines Spielers kann immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein. Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.
- 1.3 Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie die Spielberechtigung besitzen. Lediglich bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) kann ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.
- 1.4 Die Spielberechtigung ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch die Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im In- und/oder Ausland besitzt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebs. Besteht die andere Spielberechtigung im Inland, ist auch sie durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen. Die Spielberechtigung ist ebenfalls sofort zu widerrufen, wenn im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel der Spielberechtigung falsche Angaben gemacht wurden oder das Vorliegen der gemäß B 1.2 bzw. B 5.2.5 geforderten schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) vom Verein auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbands nicht nachgewiesen werden kann.
Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt die Spielberechtigung des Spielers und seine Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins für die Zukunft. Die Spielberechtigung kann frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit unter Beachtung von Abschnitt B der WO wieder erteilt werden. Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband.

1 Spielberechtigungen von Spielern

- 1.1 Als offizielle Veranstaltungen gelten alle Meisterschafts- und Freundschaftsspiele mit ausländischen Vereinen sowie sonstige Veranstaltungen, die entweder genehmigungspflichtig sind oder deren Genehmigung vom Veranstalter freiwillig bei der zuständigen Stelle eingeholt wird.
- 1.2 **Zur Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb des Verbandsgebietes sind nur Spieler des STTV oder Angehörige anderer Mitgliedsverbände des DTTB oder Nationalverbände der ITTF berechtigt, soweit diese Veranstaltungen für den betreffenden Teilnehmerkreis zugelassen sind.**
- 1.3 **Jeder Spieler muss bei Teilnahme am Wettspielbetrieb seine Spielberechtigung mittels der aktuellen Spielberechtigungsliste seines Vereins nachweisen.**
- 1.4 **Spielberechtigung von Vereinen**
 - 1.4.1 **Voraussetzung für die Spielberechtigung eines Vereins oder einer Tischtennisabteilung ist die Mitgliedschaft des Vereins oder des Hauptvereins im STTV.**
 - 1.4.2 **Vereinen oder Abteilungen von Hauptvereinen, die gegen die Satzung, ihre Anlagen, gegen die Bestimmungen der WO oder gegen die der Satzung angegliederten Ordnungen verstoßen und ihre Pflichten nicht erfüllen, kann neben anderen Strafen die Spielberechtigung abgesprochen werden. Hierzu ist das Präsidium des STTV ermächtigt. Die Entziehung muss im Mitteilungsblatt des STTV bekannt gegeben werden.**

- 1.4.3 **Das Spielen gegen Mannschaften von Vereinen, denen die Spielberechtigung abgesprochen wurde, ist verboten. Ausnahmen genehmigt nur der Präsident des STTV.**
- 1.4.4 **Voraussetzung für die Teilnahme von Mannschaften an den Mannschaftsrundenspielen ist die Mannschaftsmeldung zu den in D 15 der SpO des STTV genannten Terminen.**

2 Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung

- 2.1 Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist. Dieser stellt nach eigener Maßgabe ggf. eine Bescheinigung über die Spielberechtigung aus.
- 2.2 Beim Wechsel eines Spielers von einem Mitgliedsverband zu einem anderen wird die Frage der Spielberechtigung von Verband zu Verband geregelt.
- 2.3 Die Erteilung der Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Der Antrag ist vom zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gem. B 9 bleiben hiervon unberührt.
- 2.3 Die Erteilung der Spielberechtigung darf nur von der zuständigen Stelle des STTV vorgenommen werden. Die Spielberechtigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gem. WO B9 bleiben hiervon unberührt.**
- Die für die Erteilung der Spielberechtigung von Ausländern erforderlichen Unterlagen gem. B 9.3 der WO müssen spätestens 10 Tage vor dem geplanten ersten Einsatz bei der Geschäftsstelle des STTV eingegangen sein.**

3 Ersterteilung einer Spielberechtigung

- 3.1 Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehörten, oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, kann die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag - schriftlich oder online nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes - erteilt werden.
- 3.2 Der Einsatz solcher Spieler in einer der vier höchsten Spielklassen ist aber nur dann möglich, wenn die Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres beantragt wurde.

4 Wechsel der Spielberechtigung

- 4.1 Die Spielberechtigung für einen anderen Verein kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung zweimal jährlich erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:
- 4.1.1 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 01. Juli erteilt.
- 4.1.2 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung in der Zeit vom 01. Juni bis 30. November bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 31. Dezember bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauffolgenden 01. Januar erteilt.
- 4.1.3 Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.

- 4.1.4 Spielern der vier höchsten Spielklassen und Spielern, die in den vier höchsten Spielklassen eingesetzt werden sollen, kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung nur einmal jährlich gemäß 4.4.1 zum 1. Juli die Spielberechtigung erteilt werden.
- Spieler, die die Spielberechtigung gemäß 4.1.2 zum 1. Januar gewechselt haben, dürfen in der Rückrunde der laufenden Spielzeit auch nicht als Ersatz in einer Mannschaft der vier höchsten Spielklassen eingesetzt werden.
- 4.2 Die Rücknahme oder Änderung eines Antrages zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) kann ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) oder vom 1. bis 30. November (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden. Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals. Die Rücknahmemöglichkeit gilt nicht für die vier höchsten Spielklassen. Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.
- 4.3 Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so kann eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden (für den Einsatz in den vier höchsten Spielklassen unter Beachtung von B 3.2).
- Bei Auflösung einer Tischtennis-Abteilung bzw. der Austritt aus dem Mitgliedsverband muss vom Verein schriftlich bestätigt werden.

5 Formvorschriften bei Einreichung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung

- 5.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist vom neuen Verein termingemäß an den Mitgliedsverband – schriftlich oder online nach dessen Maßgabe - zu richten, dessen Mitglied der neue Verein ist.
- 5.1.1 Jeder Mitgliedsverband, der Kenntnis davon erlangt, dass ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung für einen Spieler eines seiner Vereine vorliegt, hat den bisherigen Verein umgehend zum Wechseltermin zu informieren.
- Bei Wechseln innerhalb seines Verbandsgebiets kann der Mitgliedsverband die direkte termingerechte Information des bisherigen Vereins durch den neuen Verein mittels Übersendung einer Kopie des Antrags vorschreiben.
- 5.1.2 Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so informiert der Mitgliedsverband das Generalsekretariat des DTTB umgehend zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens.
- 5.2 Aus dem Antrag müssen folgende Angaben ersichtlich sein:
- 5.2.1 Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,
- 5.2.2 Vor- und Zuname, Geschlecht, Nationalität sowie Geburtsdatum des Spielers,
- 5.2.3 Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (Juli oder Januar),
- 5.2.4 Bestätigung des Vereins über die Mitgliedschaft des Spielers im neuen Verein,
- 5.2.5 Bestätigung des Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss,

- 5.2.6 Name und ggf. Anschrift des antragstellenden Vereins,
5.2.7 rechtsverbindliche bzw. elektronische Unterschrift des antragstellenden Vereins,
5.2.8 Antragsdatum.
- 5.3 Zur Erlangung der Spielberechtigung für die offiziellen Veranstaltungen sind bei der Antragseinreichung die in B 4.1 genannten Termine zu beachten. Maßgebend für das fristgerechte Absenden (ggf. auch der Kopie) sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/ der Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in die vom Mitgliedsverband eingerichtete EDV. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig. Die Erteilung der Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag (ggf. auch die Kopie) nicht unter Beachtung der in B 4 genannten Termine abgesandt/gestellt wird. Sie ist zu versagen bzw. zu entziehen, wenn die in B 5.2.4 geforderte Bestätigung der vorliegenden Unterschriften nicht erbracht werden kann.
- 5.4 Bei einem Wechsel von Verband zu Verband informiert der aufnehmende Mitgliedsverband umgehend zum Wechseltermin den bisherigen, welcher ebenfalls umgehend seinen Verein informiert.
- 5.5 Die Erteilung einer Spielberechtigung kann nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts B verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband – ggf. auf Antrag des bisherigen Vereins – gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel der Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel der Spielberechtigung im Sinne von B 4 nicht verhindert.
- 5.6 Die für die Genehmigung von Ranglisten zuständigen Stellen können die Wechsel / Spielberechtigungen bei den aufnehmenden Verbänden erfragen.

6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.

Den Mitgliedsverbänden des DTTB ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.

7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung

Der Spieler verliert automatisch die Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war.

In beiden Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.

Die Spielberechtigung erlischt darüber hinaus, wenn der Verein die Löschung der Spielberechtigung beantragt.

Über einen Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) entscheidet der für diesen Verein zuständige Mitgliedsverband. Eine Einsatzberechtigung in den vier höchsten Spielklassen ist nur dann möglich, wenn das Wiederaufleben der Spielberechtigung vor dem 31. Mai des Jahres beantragt worden ist.

Bei einem Wiederaufleben der Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß B 9.3 ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung gemäß B 4 und B 5 nötig, wenn sie vor Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Spielberechtigung bzw. nach dem letzten Einsatz (nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes) beantragt wird. Ein Antrag auf Spielberechtigung nach Ablauf von einem Jahr seit der Löschung kommt einem Antrag auf Ersterteilung einer Spielberechtigung gleich.

8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes über

1. die Erteilung der Spielberechtigung
2. die Nichterteilung der Spielberechtigung
3. die Verweigerung der Genehmigung nach B 2.3

ist Beschwerde zulässig.

Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden und den Beschwerdeberechtigten bekannt zu geben.

Die Beschwerden sind binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzureichen. Maßgebend ist der Poststempel.

Zuständig für die Entscheidung über Beschwerden ist der betroffene Mitgliedsverband. Weist der Mitgliedsverband die Beschwerde zurück, so entscheiden – sofern es sich um eine Bundesangelegenheit handelt – auf Einspruch die Rechtsinstanzen des DTTB. Auf die Vorschriften der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen, dessen § 4 Abs. 1 sinngemäß zur Anwendung kommt, wird verwiesen. In allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Vereine oder Spieler der Bundesligen betroffen sind; Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband oder wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit B 2.3 oder B 5.5 handelt.

Beschwerde- und einspruchsberechtigt sind zu 1. innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine und innerhalb der Bundesligen die betroffenen Vereine, zu 2. und 3. der die Spielberechtigung beantragende Verein, zu 1. bis 3. darüber hinaus die betroffenen Mitgliedsverbände.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

9 Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern

9.1 Eine Teilnahme am Individual- und Mannschaftsspielbetrieb ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nur gestattet, wenn die Spielberechtigung nach B 2.3 erteilt ist.

9.2 Ausländer können an allen offiziellen Veranstaltungen teilnehmen - ausgenommen Kreis-, Bezirks-, Landes-, Regional und Deutsche Meisterschaften sowie Kreis-, Bezirks-, Landes-, Regional und Bundesranglistenturniere.

Ist ein Ausländer jedoch seit zwei Jahren ununterbrochen für Vereine des DTTB spielberechtigt, so kann er auch an Ranglistenturnieren bis zur Verbandsebene teilnehmen. Eine Teilnahmeberechtigung für die Regionalranglistenturniere tritt erst nach drei Jahren, für die Bundesranglistenturniere erst nach 6 Jahren ununterbrochener Spielberechtigung für Vereine des DTTB ein.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausländer, die

9.2.1 bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben;

- 9.2.2 a) am 01.01. einer Spielzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet,
 b) ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und
 c) keine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein/Verband besitzen.
 Dies gilt auch für zukünftige Spielzeiten, sofern die Voraussetzungen b) und c) weiterbestehen.
- 9.3 Eine Spielberechtigung für einen Ausländer darf nur erteilt werden, wenn er sich legal in Deutschland aufhält. Der legale Aufenthalt ist bei Ausländern, die nicht Berufsspieler im Sinne von § 7 Beschäftigungsordnung sind, entweder durch eine Aufenthaltsgenehmigung oder die Bestätigung des jeweiligen Spielers und des Antrag stellenden Vereins, dass der Spieler von Seiten des Vereins bzw. Dritten kein Entgelt oder entgeltliche Leistungen als Tischtennisportler erhält, nachzuweisen. Für die Bestätigung muss das offizielle Formular des DTTB (erhältlich beim Generalsekretariat oder dem jeweils zuständigen Mitgliedsverband) verwendet werden. Die Spielberechtigung erlischt mit dem Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung.
- Bei allen offiziellen Meisterschafts- und Pokalspielen ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die Spielklassen unterhalb der Oberligen den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer pro Mannschaft zuzulassen.
- Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie
- a) bisher noch für keinen ausländischen Verband/Verein eine Spielberechtigung besessen haben, oder
 b) die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist, oder
 c) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines assoziierten Staates der EU besitzen.

10 Startgenehmigung

- 10.1 Genehmigungspflichtig sind
- im Inland der Start von Bundesangehörigen (§ 12 der Satzung) und Lizenzspielern bei inoffiziellen Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Regional- oder einem Mitgliedsverband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden; bei Werbeveranstaltungen gilt die Genehmigungspflicht nur, wenn diese in Form von Turnieren oder Mannschaftsspielen durchgeführt werden.
 - im Ausland der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei Internationalen Meisterschaften, sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist.
- 10.2 Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen/Lizenzspieler unter Beachtung von B 1.3 über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten. Es gilt die Gebührentabelle des DTTB.

C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

1 Turniergenehmigungen

- 1.1 Einladungsturniere und offene Turniere bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen Mitgliedsverbandes und zusätzlich des Generalsekretariats bei solchen mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 5.000,00 Euro. Es gilt die Gebührentabelle des DTTB.
- 1.2 In Schüler- und Jugendklassen sind Preisgelder nicht zugelassen.
- 1.3 Bei Einladungs- und offenen Turnieren sind nur Austragungssysteme zugelassen, die vom für die Genehmigung zuständigen Mitgliedsverband zugelassen sind.
- 1.4 Für Einladungsturniere und offene Turniere muss eine Ausschreibung herausgegeben werden, die mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist und die Auflagen der genehmigenden Stelle erfüllen muss. Die genehmigende Stelle darf Abweichungen von den Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) zulassen.

1.1 Einzel- und Mannschaftsturniere sind genehmigungspflichtig.

Terminwünsche hierfür sind beim VP Sport einzureichen. Die Turniere werden nach Möglichkeit in den Terminplan des STTV aufgenommen. Später beantragte Termine können berücksichtigt werden. Die Genehmigung der Turnierausschreibung erfolgt durch den VP Sport. Hierfür ist das Konzept der Ausschreibung an den VP Sport einzureichen. Der VP Sport muss eine endgültige Ausschreibung erhalten. Die Genehmigung wird bei Einzelturnieren nur erteilt, wenn Einzel und Doppelwettbewerbe für Mädchen, Jungen, Schülerinnen und Schüler ausgeschrieben sind. Über Ausnahmen entscheidet der Sportausschuss. Am gleichen Tag stattfindende Turniere dürfen sich hinsichtlich der Gebiete, für die sie ausgeschrieben sind, nicht überschneiden.

1.3 Austragungssysteme Folgende Austragungssysteme sind zulässig:

- 1.3.1 **Einfaches K.o.- System. Der Verlierer eines Spiels scheidet aus. Es können die Plätze 1-4 ausgespielt werden. Als Ausgangsstellung ist je nach Teilnehmerzahl eine 4er -, 8er -, 16er -, 32er-, 64er -, 128er Turnierliste zu wählen. Nicht voll belegte Turnierlisten sind durch Freilose in der ersten Runde auszufüllen. Dabei sind zuerst den „Gesetzten“ Freilose zuzuteilen.**
- 1.3.2 **Doppeltes K.o.- System. Ein Spieler/ eine Mannschaft scheidet erst nach der zweiten Niederlage aus. Dieser Grundsatz ist bis zum Endspiel (einschließlich) anzuwenden. Bei zweimaligem Aufeinandertreffen zweier Spieler/Mannschaften wird die Begegnung trotzdem ausgetragen (dies wird jedoch durch sogenanntes „Kreuzen“ der Verlierer in der Trostrunde weitgehend verhindert).
Haben die beiden Gegner des Endspiels nach dessen Austragung je eine Niederlage aufzuweisen, so muss ein nochmaliger Stichkampf die Entscheidung bringen. Es können die Plätze 1- 8 ausgespielt werden. Turnierliste und Freilose wie unter 1.3.1.**
- 1.3.3 **Punktsystem „Jeder gegen Jeden“. Über die Platzierung entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen. Unter Spieldifferenzgleichen entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese bei zwei oder mehreren Spielern gleich, so entscheiden deren Spiele untereinander (Spiel-, Satz – und ggf. Balldifferenz).**
- 1.3.4 **Kombiniertes Gruppen und K.o.- System: Punktsystem „Jeder gegen Jeden“ in mehreren Gruppen mit anschließenden Runden im einfachen K.o.- System mit den nach Ausschreibung hierfür qualifizierten Spielern.**

2 **Oberschiedsrichter**

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein geprüfter Oberschiedsrichter einzusetzen. Er überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der Internationalen Tischtennisregeln, der Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Internationalen Tischtennisregeln als letzte Instanz.

3 **Schiedsgericht**

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen als letzte Instanz.

4 **Setzungslisten**

Bei allen offiziellen Veranstaltungen in Turnierform sind die besten Spieler, Paare bzw. Mannschaften anhand einer hierfür zu erstellenden Setzungsliste so zu setzen, dass sie im Turnierverlauf so spät wie möglich aufeinander treffen. Für alle Bundesveranstaltungen legen der Leistungssport-, der Jugend- oder der Seniorenausschuss des DTTB je nach Zuständigkeit die Setzungslisten fest.

5 **Auslosung**

5.1 Die Auslosung ist öffentlich.

5.2 Bei der Auslosung ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks oder Mitgliedsverbandes so spät wie möglich aufeinander treffen; dies gilt nicht für die in der Setzungsliste aufgeführten Teilnehmer untereinander. Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich von C 5.2 abweichende Regelungen beschließen

6 **Ausschreibung**

6.1 **Für die unter WO C 1 genannten Turniere muss eine Ausschreibung herausgegeben werden, die mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist und über folgende Punkte Aufschluss geben muss:**

- Veranstalter, Ausrichter, Durchführer,
- Turnierbezeichnung,
- Turnierklassen und in ihnen auszutragende Konkurrenzen,
- Ort, Datum, Anfangszeit für die einzelnen Turnierklassen und -konkurrenzen,
- Abgrenzung des Teilnehmerkreises (offen für.....),
- Startberechtigung,
- Austragungssystem,
- Zahl der Gewinnsätze,
- Materialien,
- Zahl der Tische,
- Oberschiedsrichter,
- Schiedsgericht,
- Turnierleitung,
- Hinweis auf die internationalen Tischtennis-Regeln, die WO des DTTB und die SpO des STTV,
- Anschrift und Meldeschluss, Nachmeldungen,
- Startgeld,
- Zeit und Ort der öffentlichen Auslosung,
- Bedingungen für Wanderpreise/Preise,
- Nummer der erteilten Genehmigung.

6.2 **Der Veranstalter darf die Turnierausschreibung erst nach der Genehmigung versenden.**

7 Weitere Bestimmungen für Einzelmeisterschaften und Turniere

7.1 Offizielle Meisterschaften

Die Durchführung aller offiziellen Meisterschaften (Bezirks- und Verbandsmeisterschaften) sowie Ranglistenturniere untersteht direkt dem STTV bzw. seinen Bezirken. Die Termine für diese Veranstaltungen werden vom Sportausschuss festgelegt und in den Terminplan des STTV aufgenommen. Die Bezirksmeisterschaften unterliegen der Ausschreibungs- und Genehmigungspflicht gemäß C 1.1 der SpO des STTV.

Sonderwettbewerbe (B-, C- und D-Klassen) sind zulässig.

7.2 Spielverhältnisse

7.2.1 Der Veranstalter und Ausrichter einer Meisterschaft oder eines Turniers hat für einwandfreie und sportgerechte Spielverhältnisse in Bezug auf Raum, Beleuchtung, Heizung und Sportgeräte zu sorgen. Der VP Sport kann die Genehmigung versagen, wenn zu erwarten ist, dass vorgenannte Bedingungen nicht erfüllt werden.

7.2.2 Schüler- und Jugendwettkämpfe müssen bis spätestens 21 Uhr beendet sein.

7.2.3 Jeder Teilnehmer darf an einem Turniertag in höchstens zwei Turnierklassen, aber nur in drei Wettbewerben spielen.

7.2.4 Bei allen offiziellen Meisterschaften (Bezirks- und Verbandsmeisterschaften) oder Ranglistenturnieren müssen Schiedsrichter eingesetzt werden. Bei Ranglistenauspielungen auf Bezirksebene, bei der Jugend oder bei den Senioren kann davon abgewichen werden.

7.2.5 Bei allen anderen Turnieren kann auf Schiedsrichter bis zum Finale verzichtet werden, wenn der Ausrichter dies in der Ausschreibung festlegt. Im Finale müssen Schiedsrichter eingesetzt werden (Mitglieder des ausrichtenden Vereins). Auf Wunsch eines Spielers muss der Ausrichter jedoch auch vor dem Finale für einen Schiedsrichter sorgen.

7.2.6 Sollten Verstöße gegen 7.2.1 – 7.2.5 bekannt werden, kann der VP Sport den Veranstalter bzw. Ausrichter mit einer Strafe gemäß § 2 der Strafordnung belegen und die Durchführung oder Ausrichtung eines Turniers bzw. einer Meisterschaft zukünftig untersagen.

7.3 Auslosung – Setzung

Die Auslosung hat öffentlich zu erfolgen. Der Oberschiedsrichter oder ein von ihm benannter Vertreter soll anwesend sein.

7.4 Nachmeldungen

Bei offiziellen Meisterschaften sind Nachmeldungen in den A-Klassen der Damen und Herren (Einzel und Doppel) nicht zulässig.

Bei den Rahmenwettbewerben offizieller Meisterschaften oder bei Turnieren dürfen Nachmeldungen nur angenommen werden, wenn dies ausdrücklich in der Ausschreibung festgelegt ist und wenn die Nachmeldung 30 Minuten vor Beginn der Konkurrenz vorliegt.

7.5 Startgebühren

7.5.1 Mannschafts- und Einzelturniere:

Die Höhe der Startgebühren liegt im Ermessen des Veranstalters.

7.5.2 Einzelmeisterschaften und Ranglisten des STTV:

Die Höhe der Startgebühren wird durch den Beirat des STTV festgelegt.

7.5.3 Einzelmeisterschaften und Ranglisten der Bezirke: Die Höhe der Startgebühren wird durch den Bezirksvorstand festgelegt (sie dürfen nicht die in 7.5.2 festgelegten Beträge übersteigen).

- 7.5.4 Bei Nichterscheinen ist das Startgeld zu entrichten.**
- 7.6 Spielberechtigung**
Die Spielberechtigung jedes Spielers ist vor dem Start zu überprüfen.
- 7.7 Spielbereitschaft**
Ist ein Spieler innerhalb der Zeit, die in der Turnierausschreibung festgesetzt ist, noch nicht spielbereit am Tisch, so wird er aus der betreffenden Konkurrenz gestrichen. Wird bei einem Turnier nicht nach Zeitplan gespielt, kann ein Spieler, der nach dem dritten Aufruf noch nicht am Tisch erscheint, gestrichen werden. Zwischen den einzelnen Aufrufen müssen mindestens zwei Minuten liegen. Wird festgestellt, dass ein Spieler mit nicht von der ITTF zugelassenem Kleber oder nicht von der ITTF zugelassenen Schlägerbelägen antritt und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wird er von der weiteren Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen.
- 7.8.1 Schiedsrichtertätigkeit**
Jeder Spieler ist verpflichtet das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen. Bei Weigerung kann der Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausgeschlossen und/oder mit einer Strafe gem. § 2 der Strafordnung des STTV belegt werden.
- 7.9 Turnierlisten**
Alle Teilnehmer müssen den Verlauf eines Turniers nach den Turnierlisten verfolgen können. Diese müssen laufend ausgefüllt und so angebracht werden, dass sie für alle Teilnehmer sichtbar sind.
- 7.9 Turnierergebnisse**
- 7.10.1 Die Ausrichter eines Turniers oder einer Meisterschaft haben innerhalb einer Woche die ausgefüllten Turnierlisten der A-Klassen (Einzel) an den VP Sport, die Turnierlisten der Jugendklassen an den Ressortleiter Jugendsport einzusenden. Von allen Klassen sind die Ergebnisse (Platz 1 bis 3) an den VP Sport und den Ressortleiter Jugendsport einzusenden.**
- 7.10.2 Die Ergebnisse aller Klassen (Platz 1 bis 3) von Bezirksmeisterschaften sind vom Ausrichter an den 1.Vorsitzenden, den Ressortleiter Erwachsenensport und den Ressortleiter Jugendsport des Bezirks einzusenden.**
- 7.10.3 Der Ausrichter hat innerhalb einer Woche einen Kurzbericht und die Ergebnisse aller Klassen (Platz 1 bis 3) dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit des Bezirks einzusenden.**
- 7.10.4 Der Oberschiedsrichter hat innerhalb einer Woche einen Kurzbericht über Beginn, Ende und Ablauf des Turniers dem VP Sport und dem VSRO einzureichen. Es sind die offiziellen Formulare des STTV zu verwenden.**
- 7.11 Bezirksranglistenturniere der Damen, Herren, Senioren**
Auf Bezirksebene finden Ranglistenturniere für C-, B-, A-Spieler/innen sowie Senioren (Damen und Herren) statt. Den Modus bestimmen die Bezirke.
- 7.12 Verbandsranglistenturniere der Senioren (Damen und Herren)**
Jedes Jahr wird ein Verbandsranglistenturnier für Senioren 40-80 (Damen und Herren) durchgeführt. Die Meldung hierzu ist frei. Bei weniger als 4 Teilnehmer/Teilnehmerinnen in einer Altersklasse kann die Ausspielung unterbleiben.
- 7.13 Verbandsranglistenturniere der Damen und Herren**
- 7.13.1 Jedes Jahr findet ein Verbandsranglistenturnier (VRLT) statt mit je 20 Teilnehmern/Teilnehmerinnen.**
- 7.13.2 Teilnehmer/innen: Jeder Bezirk hat 2 Quoten. Dazu kommen die Plätze 1-5 aus dem VRTL des Vorjahres. Der Sportausschuss hat noch 3 Verfügungsplätze.**
- 7.13.3 Gespielt wird in 4 Gruppen zu je 5 Spielern/Spielerinnen. In der Endrunde spielen die Spieler/innen auf den Plätzen 1 und 2 jeder Gruppe die Plätze 1-8, die Dritt- und Viertplatzierten jeder Gruppe die Plätze 9-16 aus. Die Letzten jeder Gruppe scheiden aus.**

- 7.13.4 Die Ergebnisse aus den Gruppen werden in der Endrunde übernommen.
- 7.13.5 Die Damen/Herren auf den Plätzen 1- 4 qualifizieren sich für das Ba-WÜ- Ranglistenturnier.
- 7.13.6 Das VRLT wird in der alten Saison im Juni ausgetragen, das Ba-WÜ- Ranglistenturnier am 2. Wochenende im September.
- 7.14 Spielsystem

Es wird im System „Jeder gegen Jeden“ gespielt. In allen Spielen entscheidet der Gewinn von drei Sätzen. Über die Platzierung entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen; bei gleicher Differenz entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese gleich, entscheiden die Spiele der Punktgleichen untereinander (Punkt-, Satz-, ggf. Balldifferenz). Die Spielreihenfolge wird ausgelost; Spieler/innen desselben Vereins haben die ersten Spiele gegeneinander auszutragen.

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

1 Allgemeines

Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen von D 2 bis D 4 beschließen.

- 1.1 **Bei Mannschaftskämpfen entscheidet in jedem Spiel der Gewinn von drei Sätzen.**

2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe

- 2.1. Vor Beginn des Mannschaftskampfes muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B (WM-System A bzw. X) bezeichnet wird.
- 2.2. Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden.
- 2.3. Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören: die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.
- 2.4. Für einen Spieler, der zwei- oder mehrmals hintereinander spielen muss, kann der Mannschaftsführer eine Pause von jeweils maximal fünf Minuten verlangen.
- 2.5. Jedes gewonnene Spiel wird mit einem Spielpunkt für das Gesamtergebnis gewertet.
- 2.6. Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.
- 2.7. Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Punkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Punkt.
- 2.8. Kampflös verlorenen Mannschaftskämpfe werden mit 2:0 Punkten, X:0 Spielpunkten und X mal 3:0Sätzen für den spielbereiten Gegner als gewonnen gewertet, wobei X der Zahl der im jeweiligen Spielsystem zum Sieg notwendigen Spielpunkte entspricht.
- 2.1 **Die in der Terminliste zuerst aufgeführte Mannschaft ist Mannschaft A. bei Pokalspielen gilt WO – D 8 und D 9.**
- 2.2 **Wird in einem Mannschaftswettkampf die verbindliche Spielreihenfolge nicht eingehalten, so werden die laufenden Spiele zu Ende gespielt. Die Spiele werden gemäß ihrem Ausgang gewertet, soweit sie für das Gesamtergebnis in die Wertung kommen.**
Anschließend werden die Spiele in der richtigen Spielreihenfolge nachgeholt. Die Wertung eines vorgezogenen Spiels ist aber solange auszusetzen, bis das in der Reihenfolge vorangegangene Spiel beendet ist.
- 2.3 **Wird eine fehlerhafte Aufstellung während des Wettkampfes festgestellt, sind die bis zu diesem Zeitpunkt fälschlicherweise gespielten und beendeten Begegnungen für die Spieler als verloren zu werten, die nicht der korrekten Mannschaftsaufstellung entsprechend eingesetzt wurden. Die Mannschaftsaufstellung muss**

dann korrigiert werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt beendeten Spiele bzw. erreichten Spielstände in einzelnen Spielen werden nicht übernommen und sind neu zu beginnen, sofern Spiele der betreffenden Spieler gegeneinander bei korrekter Aufstellung und Spielreihenfolge zu einem späteren Zeitpunkt neu aufzurufen wären. Diese Bestimmung gilt nicht für den Fall, dass Spieler zunächst in korrekter Reihenfolge auf dem Spielberichtsbogen eingetragen, dann aber falsch in die einzelnen Paarungen übernommen wurden. In solchen Fällen ist D 2.2 anzuwenden.

- 2.4 Für einen Spieler, der zwei- oder mehrmals hintereinander spielen muss, kann der Mannschaftsführer eine Pause von jeweils maximal fünf Minuten verlangen.
- 2.5 Jedes gewonnene Spiel wird mit einem Spielpunkt für das Gesamtergebnis gewertet.
- 2.6 Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.
- 2.7 Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Punkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Punkt.
- 2.8 Kampflös verlorene Mannschaftskämpfe werden mit 2 : 0 Punkten, X : 0 Spielpunkten und X mal 3 : 0 Sätzen für den spielbereiten Gegner als gewonnen gewertet, wobei X der Zahl der im jeweiligen Spielsystem zum Sieg notwendigen Spielpunkte entspricht.
- 2.9 Im Jugend- und Seniorenbereich wird auf Verbandsebene mit Vierer-Mannschaften gespielt. Die Bezirke können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.
- 2.10 Bei Sechser- und Vierer-Mannschaften werden die Spiele an zwei Tischen ausgetragen, können aber auch an drei Tischen ausgetragen werden. Bei Dreier- bzw. Zweier-Mannschaften werden die Spiele an zwei Tischen ausgetragen, können jedoch auch auf einem Tisch ausgetragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Heimverein vor Spielbeginn.
- 2.11 Die Entscheidung über Ausnahmeregelungen in der untersten Spielklasse eines Bezirks und bei inoffiziellen Wettkämpfen wird dem Bezirk überlassen.
- 2.12 Einzel von namentlich in der Mannschaftsaufstellung genannten Spielern werden wie im Mannschaftskampf gewertet für die Berechnung der TTRL verwendet. Dies gilt auch, wenn ein Spieler aufgegeben oder auf das Spiel verzichtet hat.

Wird ein Mannschaftskampf entgegen dem gespielten Ergebnis gewertet, so werden die ausgetragenen Einzel von namentlich in der Mannschaftsaufstellung genannten Spielern wie gespielt für die Berechnung der TTRL gewertet. Dies betrifft u.a.

- Mannschaftskämpfe von zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaften,
- wegen Regelverstoßes umgewertete Mannschaftskämpfe.

Bei einer Umwertung eines Einzels, z. B. wegen Benutzung eines unzulässigen Belags, fließt das Spiel wie letztendlich gewertet in die TTRL ein.

3 Einzelaufstellung

- 3.1 Die einzelnen Spieler werden (außer im modifizierten Swaythling-Cup-System, im WM-System und im Corbillon-Cup-System) nach Spielstärke (A1 bis A6, B1 bis B6 bzw. A1 bis A4, B1 bis B4) aufgestellt. Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat. Ein Spieler hat mitgewirkt, wenn er spielbereit am Tisch stand und das Spiel begonnen hat.
- 3.2 Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.

4 Doppelaufstellung

- 4.1 In den Doppeln können andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Es ist auch zulässig, dass Spieler nur im Doppel mitwirken (die aber beim modifizierten Swaythling-Cup-System zu den höchstens fünf, beim Corbillon-Cup-System zu den höchstens vier Spielern der Mannschaft gehören müssen). Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.
- 4.2 Lediglich im Paarkreuz-System (D 6) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Spielstärkenreihenfolge innerhalb des Vereins den Plätzen 1-6 zugeordnet worden sind.
Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.
- 4.3 Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (D 6) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei.
- 4.4 Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern beider Mannschaften bei Vierer-Mannschaften (D 7) nicht beide Doppel gebildet werden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei.
- 4.5 Jeder Mannschaftsführer muss (außer im modifizierten Swaythling- und im Corbillon-Cup-System) vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners aus seinen Stamm- und/oder Ersatzspielern die Doppelpaare benennen. Jedes Doppel muss seine Spiele in der gleichen Aufstellung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden.
- 4.6 Doppelpaare mit Rollstuhlspielern können den Rückschlag abweichend von der in den Internationalen Tischtennisregeln A vorgeschriebenen Reihenfolge frei wählen, mit der Einschränkung, dass keiner der beiden Spieler über die gedachte Verlängerung der Mittellinie des Tisches treten oder fahren darf. Ist dies der Fall, erhält der Gegner den Punkt.

5 Spielsysteme

Bei Bundesveranstaltungen mit Mannschaftswettbewerben dürfen nur die unter D 6, D 7, D 8 und D 9 definierten Spielsysteme angewendet werden. Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich weitere Spielsysteme definieren und anwenden.

- 5.1 **Für inoffizielle Wettbewerbe, im Jugend- und Schülerbereich, im Seniorenbereich sowie für die unteren Spielklassen bei den Damen und Herren kann der Bezirk Ausnahmen zulassen.**

6 Sechser-Mannschaften

Paarkreuz-System (4 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1	-	DB2	9.	A6	-	B5
2.	DA2	-	DB1	10.	A1	-	B1
3.	DA3	-	DB3	11.	A2	-	B2
4.	A1	-	B2	12.	A3	-	B3
5.	A2	-	B1	13.	A4	-	B4
6.	A3	-	B4	14.	A5	-	B5
7.	A4	-	B3	15.	A6	-	B6
8.	A5	-	B6	16.	DA1	-	DB1

7 Vierer-Mannschaften

Bundessystem (2 Doppel, 8 Einzel)

1.	DA1	-	DB1	6.	A4	-	B3
2.	DA2	-	DB2	7.	A1	-	B1
3.	A1	-	B2	8.	A2	-	B2
4.	A2	-	B1	9.	A3	-	B3
5.	A3	-	B4	10.	A4	-	B4

Weitere Spielsysteme im STTV:

Paarkreuz-System (4 Doppel, 8 Einzel)

1.	DA 1	-	DB 2	7.	A 1	-	B 1
2.	DA 2	-	DB 1	8.	A 2	-	B 2
3.	A 1	-	B 2	9.	A 3	-	B 3
4.	A 2	-	B 1	10.	A 4	-	B 4
5.	A 3	-	B 4	11.	DA 2	-	DB 2
6.	A 4	-	B 3	12.	DA 1	-	DB 1

Werner Scheffler-System (2 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA 1	-	DB 1	8.	A 2	-	B 2
2.	DA 2	-	DB 2	9.	A 3	-	B 3
3.	A 1	-	B 2	10.	A 4	-	B 4
4.	A 2	-	B 1	11.	A 3	-	B 1
5.	A 3	-	B 4	12.	A 1	-	B 3
6.	A 4	-	B 3	13.	A 2	-	B 4
7.	A 1	-	B 1	14.	A 4	-	B 2

8 Dreier-Mannschaften

8.1 Modifiziertes Swaythling-Cup-System

1.	A1 - B2	5.	A1 - B1
2.	A2 - B1	6.	A3 - B2
3.	A3 - B3	7.	A2 - B3
4.	DA - DB		

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzel eingesetzt werden dürfen. Der auf der gültigen Mannschaftsaufstellung bestplatzierte Spieler einer Mannschaft ist an Platz 1 aufzustellen. Die weitere Aufstellung der Plätze 2 und 3 ist frei wählbar. Das Doppelpaar braucht der Mannschaftsführer jedoch erst nach den ersten drei Einzelspielen zu benennen.

8.2 WM-System

1.	A	-	X
2.	B	-	Y
3.	C	-	Z
4.	A	-	Y
5.	B	-	X

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar.

8.3 Für beide Spielsysteme gilt:

Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und X (bzw. B) hat. Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer wegen

der vorgeschriebenen Reihenfolge der Abwicklung ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft nach den o.a. Bestimmungen auf.

In Pokalspielen, bei denen diese beiden Systeme angewendet werden, entscheidet bei einem durch Unterbesetzung der Mannschaften möglichen Unentschieden die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen.

9 Zweier-Mannschaften

Corbillon-Cup-System (1 Doppel, 4 Einzel)

1. A1 - B1
2. A2 - B2
3. DA - DB
4. A1 - B2
5. A2 - B1

Eine Mannschaft besteht aus zwei bis vier Spielern, von denen jeweils nur zwei in den Einzelspielen eingesetzt werden. Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los.

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nominiert werden die zwei Spieler in der vorgeschriebenen Reihenfolge für alle vier Einzelspiele. Der Mannschaftsführer braucht aber das Doppelpaar erst nach den beiden Einzelspielen zu benennen.

10 Mannschaftsstärke (Sollstärke) bei Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften

- 10.1 Die Spiele der 1. Bundesliga (Damen u. Herren) werden mit Vierer-Mannschaften ausgetragen.
- 10.2 In allen übrigen Spielklassen der Damen wird ebenfalls mit Vierer-Mannschaften gespielt.
- 10.3 In allen übrigen Spielklassen der Herren wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.
- 10.4 Abweichende Regelungen von 10.2 und 10.3 dürfen die Mitgliedsverbände für Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. - wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt - für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, beschließen.
- 10.4 Die Mannschaftsmeisterschaften (Rundenspiele und Südbadische Meisterschaften) werden bei Sechser-Mannschaften im Paarkreuz-System, bei Vierer-Mannschaften im Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 12 Einzel) ausgetragen. Für die Senioren (Damen und Herren) können andere Spielsysteme festgelegt werden entspr. WO D 7 - 9.

11 Vereinsmannschaften

- 11.1 Vereinsmannschaften eines Vereins dürfen nur aus Spielern gebildet werden, die alle für diesen Verein spielberechtigt sind. An Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften sowie an Pokalmeisterschaften dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften teilnehmen.
- 11.2 Abweichend von 11.1 dürfen die Mitgliedsverbände bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Damen- und Herrenbereich in Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. - wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt - in der untersten Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, Mannschaften zulassen, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere

Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist. Solche Mannschaften mit Spielern zweier Vereine werden "Spielgemeinschaften" genannt. Bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Jugend- und Schülerbereich dürfen die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften in den Spielklassen ihrer untersten Gliederung (Kreisverbände o. ä.) zulassen.

11.3 Spielgemeinschaften dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf den Ebenen der Regionalverbände und des DTTB nicht teilnehmen.

11.3 Spielgemeinschaften im Bereich der Jugend sind im Bereich des STTV zugelassen. Sie dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf überbezirklicher Ebene nicht teilnehmen.

11.4 Die Bildung von Spielgemeinschaften (SG) zwischen zwei Vereinen ist im Jugend und Schülerbereich auf Bezirksebene möglich. Sie können nur von zwei Vereinen pro Altersklasse gebildet werden (z.B. eine SG der Schüler mit Verein A und eine SG der Mädchen mit Verein B ist möglich), wenn beide Vereine keine anderen Mannschaften in dieser Altersklasse für die betreffende Spielzeit melden.

11.4.1 In den Namen der SG sind die Vereinsnamen der beteiligten Vereine so in ggf. verkürzter Form aufzunehmen, dass beide Vereine erkennbar sind. Der federführende Verein wird zuerst benannt. Dieser ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie für die Einhaltung von Verpflichtungen gegenüber dem Verband/Bezirk verantwortlich und er ist Adressat für mögliche Strafen.

11.4.2 Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung durch den VP Jugend. Die Anträge auf Zulassung einer SG müssen bis zum 15.05. schriftlich an den VP Jugend eingereicht werden und von den Abteilungsleitern der beteiligten Vereine unterzeichnet sein. Im Antrag muss der Name der SG in Kurzform (maximal 25 Zeichen) erkennbar sein, außerdem sind die vorgesehenen Spieler/innen aufzuführen. Über den Antrag muss bis zum 25.05. entschieden und die Entscheidung den beteiligten Vereinen mitgeteilt werden (Eingang – E-Mail ist ausreichend).

11.4.3 Die Bearbeitung ist gebührenpflichtig. Die Genehmigungsgebühr regelt die Gebührenordnung. Sie wird, wie auch andere anfallende Gebühren, dem federführenden Verein in Rechnung gestellt.

11.4.4 Die Teilnahme an der Pokalrunde ist für die SG möglich.

11.4.5 Spielberechtigt sind die Spieler beider Vereine mit der Berechtigung, in der entsprechenden Altersklasse eingeteilt zu werden.

11.4.6 Eine Meldung in einer Mannschaft für die SG gilt für die gesamte Spielzeit. Zur Rückrunde können weitere Spieler aus Mannschaften der Stammvereine nachgemeldet werden.

11.4.7 Spieler einer SG können zusätzlich als JES im Stammverein eingesetzt werden. Spieler einer SG aus dem Schülerbereich dürfen als Ersatzspieler in den Jungen- oder Mädchenmannschaften des Stammvereins eingesetzt werden.

12 Vereinsübergreifende Mannschaften

Vereinsübergreifende Mannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für offene Turniere für Zweiermannschaften gebildet. Der Unterschied zu Auswahlmannschaften besteht darin, dass die Spieler einer vereinsübergreifenden Mannschaft nicht für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten, sondern für die Kombination ihrer Vereine.

13 Auswahlmannschaften

Auswahlmannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für Einladungsturniere oder Freundschaftsspiele gebildet. Der Unterschied zu vereinsübergreifenden Mannschaften besteht darin, dass die Spieler einer Auswahlmannschaft nicht für die Kombination ihrer Vereine, sondern für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten.

Weitere Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe des STTV

14 Spieltage

- 14.1 Als Spieltage gelten der Samstag und der Sonntag. Samstag und Sonntag gelten als ein Spieltag. Diese Spieltage sind im Jahresterminplan des Verbandes oder der Bezirke aufgeführt. Spiele der Damen und Herren beginnen samstags zwischen 15.00 und 20.00 Uhr, sonntags zwischen 9.30 und 14.00 Uhr. Spiele der Jugend beginnen samstags zwischen 10.00 und 18.00 Uhr, sonntags zwischen 9.30 und 11.00 Uhr.**
- 14.2 Spiele können auch an den übrigen Wochentagen durchgeführt werden, sofern die betroffenen Mannschaften damit einverstanden sind. Das Einverständnis gilt für Heimvereine mit der Einreichung entsprechender Terminwünsche als erteilt. Für Gastvereine gilt die Zustimmung erteilt, wenn diese Vereine „übrige Wochenspieltage“ angeben. Wochentags-spiele beginnen für Damen und Herren zwischen 19.00 und 20.15 Uhr, für Jugendliche zwischen 18.00 und 18.30 Uhr.**

Innerhalb der Bezirke können Spiele der Jugendlichen auch von Montag bis Freitag durchgeführt werden.

15 Mannschaftsmeldungen und Terminwünsche

- 15.1 Mannschaftsmeldungen sind von den Vereinen zwischen dem 25. Mai und 05. Juni in click-TT einzugeben. Verzichtet jedoch eine Mannschaft auf den Aufstieg oder will sie freiwillig aus einer Spielklasse absteigen, so hat sie dies spätestens bis zum 03. Juni bei Mannschaften auf Verbandsebene dem VP Sport, auf Bezirksebene dem Ressortleiter Erwachsenensport mitzuteilen.**
Sollte keine Mädchen-Verbandsliga zustande kommen, können die dafür gemeldeten Mädchenmannschaften auf Bezirksebene in eine Damenstaffel gemeldet werden; über die Aufnahme entscheidet der Sportausschuss des Bezirkes nach sportlichen Gesichtspunkten.
Mannschaften, die bis zum Meldetermin für die nächste Spielzeit für die ihr zustehende Spielklasse nicht wieder gemeldet werden, beeinflussen die Auf- und Abstiegsregelung nicht. Diese Mannschaften werden ersatzlos gestrichen.
Mannschaften, die bis zum Meldetermin für die nächste Spielzeit für die ihr zustehende Spielklasse zunächst gemeldet, aber bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Mannschaftsaufstellung zurückgezogen haben, werden ebenfalls ersatzlos gestrichen.
- 15.2 Terminwünsche sind zwischen dem 15. Juni und 01. Juli in click-TT einzugeben. Sie können nur den Spieltag und den Spielbeginn für Heimspiele beinhalten. Zusätzlich können von den Vereinen je zwei Tage pro Halbrunde spielfrei beantragt werden.**
- 15.3 Jede Mannschaft muss so viele Spieltage angeben, wie sie Heimspiele auszutragen hat, zusätzlich mindestens zwei Ersatztermine je Halbrunde. Diese Termine müssen gleichmäßig über die Vor- und Rückrunde verteilt sein. Gibt eine Mannschaft nicht die notwendige Anzahl von Heimspielterminen an, muss sie unter „Bemerkungen“ mitteilen, zu welchen Uhrzeiten sie zwei Heimspiele an einem Tag durchführen kann oder sie muss sowohl in der Vor- als auch in der Rückrunde beim Gegner antreten.**

16 Terminlisten

- 16.1 Die Spielleiter erstellen die Terminlisten in eigener Verantwortung bis spätestens 01.08.
- 16.2 Die Terminlisten werden für die ganze Spielrunde erstellt.
- 16.3 Bis zu drei Wochen nach Freigabe der Terminlisten können Einwände schriftlich beim Spielleiter vorgetragen werden.
- 16.4 Die Terminliste ist so zu erstellen, dass eine Mannschaft nach Möglichkeit nicht mehr als zwei Heim- oder Auswärtsspiele hintereinander auszutragen hat. Bei sogenannten Koppelspielen sind die Termine für das zweite Spiel unter Berücksichtigung der möglichen Dauer des ersten Spiels und der notwendigen Fahrzeit zeitlich ausreichend anzusetzen.
- 16.5 Mannschaften eines Vereins, die in derselben Klasse bzw. Gruppe spielen, müssen jeweils in der Vor- und Rückrunde ihr erstes Spiel gegeneinander austragen.
- 16.6 Die endgültig genehmigten Terminlisten sind mindestens 14 Tage vor Rundenbeginn in click-TT freizugeben.
- 16.8 Die Feiertage Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten sind von Meisterschafts- und Pokalspielen freizuhalten.

17 Mannschaftsaufstellungen

- 17.1 Jährlich sind zwischen dem 15. Juni und 01. Juli (Vorrunde) bzw. 10. und 20. Dezember (Rückrunde) die Mannschaftsaufstellungen getrennt für Jugend, Damen-Herren- und Seniorenmannschaften in click-TT einzugeben. In diesen Mannschaftsaufstellungen sind der Spielstärke nach alle Spieler des Vereins aufzuführen, die in der folgenden Halbrunde eingesetzt werden sollen. Hierbei sind die verantwortlichen Mannschaftsführer mit zustellungsfähiger Anschrift, Telefon-Nummer und E-Mail-Adresse zu nennen.
Die Spielstärke ergibt sich für die Vorrunde aus den TTR-Quartalszahlen vom vorherigen Mai, für die Rückrunde aus den TTR-Quartalszahlen vom vorangegangenen Dezember. Ist innerhalb einer Mannschaft ein Spieler mehr als 50 Punkte stärker zu bewerten als ein vor ihm aufgestellter Spieler, so muss dieser Spieler vor den anderen gesetzt werden.
- 17.2 Mannschaftsübergreifend soll ein Spieler, der mehr als 80 TTR-Punkte stärker bewertet ist als der TTR-schwächste Spieler einer oder mehrerer höheren Mannschaf(ten), vom Verein in der höheren Mannschaft aufgestellt werden.
Erfolgt das nicht, so ist der Spieler für diese höhere(n) Mannschaft(en) zu sperren. Erfolgte eine derartige Sperre zu Beginn der Vorrunde, so darf er in der Rückrunde vom Verein nicht in der/den betreffenden Mannschaft(en) aufgestellt werden. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 hat auch zur Rückrunde eine Sperre als Ersatzspieler für die betreffende(n) höhere(n) Mannschaf(ten) zu erfolgen.
Die in der Mannschaftsaufstellung gemeldeten Spieler sind Stammspieler. Kein Spieler darf gleichzeitig in mehreren Mannschaften als Stammspieler gemeldet werden. Seniorenspieler, die in Damen- oder Herrenmannschaften als Stammspieler gemeldet sind, können zusätzlich als Stammspieler in einer Seniorenmannschaft gemeldet werden. Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft muss ständig mindestens ihrer Sollstärke entsprechen.
Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft, die nicht Ausländer gemäß der Definition in B 9.3 sind, muss ständig mindestens der Sollstärke minus 1 entsprechen. Wenn ein Stammspieler in der zurückliegenden Halbrunde als Einzelspieler nicht mindestens an drei Rundenspielen mitgewirkt hat, so zählt er nicht zu den geforderten Stammspielern nach Satz 4 und 5 und es ist ein weiterer Spieler aufzunehmen. Dies gilt nicht bei einem Wechsel der Spielberechtigung.

Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Sportausschuss oder Bezirksvorstand. Weicht die tatsächliche Spielstärke eines Spielers nach Ansicht des Vereins von der in der vorangegangenen Halbrunde erzielten Bilanzzahl ab oder gibt es Gründe, einen Spieler mit weniger als 3 Einzeleinsätzen in der vorangegangenen Halbrunde dennoch als Stammspieler zu werten, so hat der Verein dies mit der Abgabe der Mannschaftsmeldung dem zuständigen Spielleiter zu begründen.

Später abgegebene Begründungen an den Spielleiter werden nicht berücksichtigt. Die Prüfung der Aufstellung der Mannschaften auf Verbandsebene erfolgt durch den VP Sport und den jeweiligen Spielleiter. Die Prüfung der anderen Mannschaften erfolgt durch den Ressortleiter Erwachsenensport des Bezirks und den jeweiligen Spielleiter. Diese Instanzen sind berechtigt, Umstellungen vorzunehmen.

Jugendspieler, die erstmals eine Jugendfreigabe als Stammspieler in einer Herren- oder Damenmannschaft erhalten oder wegen Alters erstmals nicht mehr als Jugendspieler einsatzberechtigt sind, können vom Verein im ersten Spieljahr nach eigener Beurteilung der Spielstärke aufgestellt werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen aus den Jugendbestimmungen erfüllt sind. Ihre TTR-Zahlen verursachen keine Sperren für Spieler nachfolgender Mannschaften.

Bei offensichtlicher Fehleinschätzung der Spielstärke können die zuständigen Gremien die erforderlichen Umsetzungen/Sperren vornehmen. Jugendspieler, die eine Freigabe als Ersatzspieler in einer Herren- oder Damenmannschaft erhalten, können vom Verein nach eigener Beurteilung der Spielstärke aufgestellt werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen aus den Jugendbestimmungen erfüllt sind. Ihre TTR-Zahlen verursachen keine Sperren für Spieler nachfolgender Mannschaften.

Bei offensichtlicher Fehleinschätzung der Spielstärke können die zuständigen Gremien die erforderlichen Umsetzungen vornehmen.

- 17.3 Mindestens drei Wochen vor Beginn einer Halbrunde sind die genehmigten Mannschaftsaufstellungen durch den Spielleiter in click-TT freizugeben. Innerhalb von acht Tagen nach Freigabe haben Vereine die Möglichkeit, bei den zuständigen Sportausschüssen Einspruch gegen die Reihenfolge einzulegen. Innerhalb von acht Tagen nach Eingang des Einspruchs haben die jeweiligen Instanzen über die endgültige Spielstärkenreihenfolge zu entscheiden.

18 Ersatzspieler

Ersatzspieler werden in der gemeldeten Reihenfolge aus den unteren Mannschaften entnommen, aber niemals aus höheren.

Jeder Spieler darf beliebig oft in höhere Mannschaften eingesetzt werden.

Spielen zwei oder mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse, so darf Ersatz auch aus den Mannschaften entnommen werden, die in dieser Spielklasse spielen.

19 Nachmeldungen

- 19.1 Spieler mit gültiger Spielberechtigung für den betreffenden Verein können nach gemeldet werden. Nachmeldungen von Spielern sind schriftlich zu richten an den zuständigen Spielleiter und VP Sport des STTV für Mannschaften ab Landesliga, an den zuständigen Spielleiter und Beauftragten Erwachsenensport für Mannschaften auf Bezirksebene, Vor- und Zuname, die Nummer der Spielberechtigung und die genaue Position, auf welcher der Spieler eingesetzt werden soll, sind dabei anzugeben.
- 19.2 Eine Nachmeldung muss innerhalb von acht Tagen vom Spielleiter genehmigt oder abgelehnt werden. Die Genehmigung erfolgt durch Aufnahme des Spielers in die Mannschaftsaufstellung in click-TT. Eine Ablehnung oder Aufnahme in die Aufstellung an anderer Position ist vom Spielleiter schriftlich zu begründen.
- 19.3 Ein nachgemeldeter Spieler wird erst mit Aufnahme in die Mannschaftsaufstellung einsatzberechtigt.
- 19.4 Innerhalb von acht Tagen nach Ablehnung einer Nachmeldung bzw. abweichender

Aufstellung haben Vereine die Möglichkeit, bei den zuständigen Sportausschüssen Einspruch einzulegen. Innerhalb von acht Tagen nach Eingang des Einspruchs haben die jeweiligen Instanzen über den Einspruch zu entscheiden

20 Neue Mannschaften

Der Neubeginn einer Mannschaft erfolgt in der untersten offiziellen Spielklasse des für den Verein zuständigen Bezirks. Über Ausnahmen entscheidet der Bezirksvorstand.

21 Verlegung von Spielterminen

21.1 Eine Verlegung der Spieltermine (auch der vereinbarten Anfangszeiten), die von der zuständigen Stelle festgesetzt sind, ist grundsätzlich nicht zulässig.

In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle eine Verlegung anordnen. Auch kann eine Verlegung beantragt werden, wenn ein Spieler zu Repräsentationsspielen, Sitzungen der Mitgliedsverbände oder des DTTB herangezogen wird. Ebenso sollte dem Antrag eines behinderten Spielers, der für einen A-Kader-Lehrgang, eine Nationale Deutsche Meisterschaft, einen Ländereinsatz oder einen sonstigen internationalen Einsatz nominiert worden ist, von der zuständigen Stelle entsprochen werden. Stets ist aber diese Entscheidung abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Spiele werden für den Heimverein als kampflös gewertet. (0:9 bzw. 0:8 usw.)

21.2 Ein Spiel kann im Einvernehmen der beteiligten Mannschaften bis zu zwei Wochen vor dem angegebenen Spieltag ausgetragen werden. Die Vorverlegung ist dem Spielleiter vor dem neuen Spieltag anzuzeigen.

21.3 Anträge auf Spielverlegungen sind mit Nachweisen versehen mindestens zehn Tage vor dem im Terminplan angesetzten Spieltermin dem Spielleiter einzureichen. Tritt der Verlegungsgrund so spät auf, dass die Antragsfrist nicht eingehalten werden kann, so entscheidet der Spielleiter über eine Spielverlegung.

21.4 Begründete Fälle für eine Spielnachverlegung sind:

- Fälle höherer Gewalt,**
- Nominierung als Spieler zu Einzelmeisterschaften und Ranglisten des DTTB, sowie TT Baden-Württemberg,**
- Nominierung als Betreuer oder Trainer zu Einzelmeisterschaften und Ranglisten des DTTB**
- Nominierung als Schiedsrichter zu Veranstaltungen des DTTB, des TT Baden-Württemberg oder des STTV**
- Nominierung zu Lehrgängen der ETTU und des DTTB**

21.4 Sonstige Spielverlegungen sind auf Antrag zu genehmigen, wenn dem Spielleiter zwei Wochen vor dem im Terminplan angesetzten Termin ein von beiden Vereinen unterschriebener Antrag mit einem verbindlichen Termin vorliegt. Ausgenommen hiervon sind Spiele der beiden letzten Spieltage der Rückrunde. Verlegte Spiele der Vorrunde sind spätestens am letzten Vorrundenspieltag dieser Spielklasse auszutragen, verlegte Spiele der Rückrunde müssen vor dem vorletzten Spieltag dieser Spielklasse ausgetragen werden. Die Verlegung gilt mit der Änderung des Spieltermins in click-TT durch den Spielleiter als genehmigt.

Die betroffenen Mannschaften sind darüber schriftlich, telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Vom Antragsteller ist nach Genehmigung eine Bearbeitungsgebühr laut Gebührenordnung des STTV (50% der Mannschaftsmeldegebühr) an die zuständige Kasse zu entrichten. Der Spielleiter meldet gebührenpflichtige Verlegungen unter Nennung des zahlungspflichtigen Vereins und der Höhe der Gebühr an die zuständige Kasse.

21.6 Der Heimverein ist verpflichtet bei einer Spielverlegung den eingeteilten Oberschiedsrichter und den zuständigen Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit von der Verlegung zu unterrichten.

- 21.7 Bei Ausfall des Spiellokals kann der Spielleiter das Spiel am gleichen Spieltag im Spiellokal des Gastvereins oder eines benachbarten Vereins ansetzen. Die dabei anfallenden Kosten trägt jede Mannschaft selbst. Entstehen Hallenkosten, muss diese der ursprüngliche Heimverein tragen. Ein Anspruch auf Heimrecht in der Rückrunde entsteht in diesem Fall jedoch nicht.
- 21.8 In begründeten Fällen könne Spiele neu angesetzt werden.

22 Spielbereitschaft und Wartezeit

- 22.1 Die Spielberechtigungslisten der beteiligten Spieler müssen auf Verlangen vorgelegt werden.
- 22.2 Jedes Spiel hat pünktlich zu dem in der Terminliste genannten Zeitpunkt zu beginnen. Das Spiel beginnt mit der Begrüßung.
- 22.3 Bei verspäteter Spielbereitschaft der Gastmannschaft bis 30 Minuten nach dem festgelegten Spielbeginn ist das Spiel in jedem Fall auszutragen, jedoch ist auf dem Spielformular der tatsächliche Spielbeginn zu vermerken. Die Begründung für diese Verspätung ist dem Spielleiter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Schuldhafte Verspätung wird mit einer Strafe gem. § 2 der Strafordnung belegt.
- 22.4 Tritt die Gastmannschaft erst nach Ablauf der Wartezeit oder der Heimverein nach dem in der Terminliste festgesetzten Zeitpunkt an, so gilt, außer in begründeten Fällen, diese Mannschaft als nicht angetreten.
- 22.5 Sind Spiele als sogenannte Koppelspiele angesetzt, so verlängert sich die in Ziffer 3 genannte Wartezeit beim zweiten Spiel auf 60 Minuten.
- 22.6 Das Spiellokal muss 30 Minuten vor dem festgesetzten Anfangszeitpunkt geöffnet und in spielbereitem Zustand sein. Der Gastmannschaft ist mindestens ein für das Spiel vorgesehener Tisch zum Einspielen zur Verfügung zu stellen. Verstöße werden mit einer Strafe gem. § 2 der Strafordnung belegt.
- 22.7 Ist ein Spieler zwei Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, so geht dieses Spiel kampflos an den Gegner. Bei Fehlen beider Gegner wird der Punkt nicht gewertet und in der Abwicklung des Kampfes fortgeföhren.

23 Mindeststärke

Eine Mannschaft muss in folgender Mindeststärke antreten:

- 4 Spieler bei 6er – Mannschaften,
- 3 Spieler bei 4er – Mannschaften,
- 2 Spieler bei 3er – Mannschaften,
- 2 Spieler bei 2er – Mannschaften.

24 Nichtantreten

- 24.1 Bei Nichtantreten fallen die Punkte kampflos dem Gegner zu.
- 24.2 Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde auswärts nicht an, so muss sie gegen diesen Verein in der Rückrunde auswärts spielen.
- 24.3 Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde auswärts nicht an, so muss sie diesem Verein auf dessen Antrag die nachgewiesenen Fahrt- und Übernachtungskosten aus der Vorrunde ersetzen. Bei Vierer-Mannschaften sind dies die Kosten für einen Pkw und fünf Personen, bei Sechser-Mannschaften für zwei Pkw und sieben Personen.
- 24.4 Bei Koppelspielen sind 50% der angefallenen Kosten zu ersetzen. Es gilt die Reisekostenordnung des STTV.
- 24.5 Der Antrag ist an den zuständigen Spielleiter zu stellen, der ihn an den betr. Verein weiterleitet. Die Kostenerstattung schließt eine Bestrafung nach der Strafordnung des STTV nicht aus.
- 24.4 Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist von der anwesenden Mannschaft ein Spielformular mit der Aufstellung der anwesenden Mannschaft und ei-

nem entsprechenden Vermerk auszufüllen, zu unterschreiben und dem Spielleiter zu übersenden.

25 Einsatzbereitschaft in mehreren Mannschaften

- 25.1 Ein in einem Mannschaftsspiel mitwirkender Spieler kann in einem weiteren Meisterschaftsspiel nur dann mitwirken, wenn sein erstes Meisterschaftsspiel beendet ist (siehe D 2.6) und die Begrüßung des nachfolgenden Spiels noch nicht erfolgt ist.
- 25.2 Ein Spieler darf an einem Tag nur in zwei Mannschaftsspielen eingesetzt werden.

26 Spielberichte und Ergebnisübermittlung

- 26.1 Das Spielformular wird vom Heimverein geführt. Es darf nur das offizielle Spielformular des STTV verwendet werden. Wurde von einer der beteiligten Mannschaften ein Protest eingelegt, so ist das Formular unverzüglich im Original an den Spielleiter zu senden. In allen anderen Fällen ist das Formular nicht einzusenden, sondern bis zum Ende der Spielzeit (30. Juni) aufzubewahren und auf Verlangen des Spielleiters diesem innerhalb von fünf Tagen im Original vorzulegen.
- 26.2 Die Ergebnisse von Mannschaftsspielen sind vom Heimverein wie folgt in click-TT einzugeben:
- a) Wochentagsspiele (Montag bis Freitag)
- Gesamt- und Einzelergebnisse:
jeweils am übernächsten Tag bis spätestens 18:00 Uhr
 - Gesamtergebnisse der Freitagsspiele jedoch bis Samstag 20:00 Uhr
- b) Samstag-und Sonntagsspiele:
- Gesamtergebnis bis spätestens Sonntag 18:00 Uhr
 - Einzelergebnisse bis spätestens am darauffolgenden Montag 18:00 Uhr
- 26.3 Der Gastverein hat innerhalb einer Woche nach Eingabe der Einzelergebnisse durch den Heimverein dessen Eintragungen zu überprüfen und gegebenenfalls dem Staffelleiter Unstimmigkeiten mitzuteilen.

27 Mannschaftsführer

- 27.1 Jede Mannschaft hat vor dem Spiel einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein seine Mannschaft vertritt. Er braucht nicht zu den beteiligten Spielern zu gehören.
- 27.2 Beide Mannschaftsführer haben die richtige Eintragung ihrer Mannschaftsaufstellung auf dem Spielformular und die richtige Reihenfolge des Einsatzes ihrer Mannschaftsmitglieder zu überwachen.
- 27.3 Jede Mannschaft hat jederzeit das Recht, durch ihren Mannschaftsführer Protest auf dem Spielformular einzutragen und zu unterschreiben. Der gegnerische Mannschaftsführer hat mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme des Protestes zu bestätigen. Eine Anerkennung des Protestgrundes der gegnerischen Mannschaft stellt diese Unterschrift nicht dar.

28 Wertung bei Verstößen

- 28.1 Der gesamte Mannschaftskampf wird für die Mannschaft als verloren gewertet, die
- nicht spielberechtigte oder nicht einsatzberechtigte Spieler mitwirken lässt (siehe WO B 1), z.B. gleichzeitiges Spielen eines Spielers in zwei Mannschaften,
 - gegen die Vorschriften der Ziffern D 3.1 , 3.2 oder 4.2 der WO/SpO verstößt (falsche Einzel- oder Doppelaufstellung),
 - schuldhaft einen Spielabbruch verursacht,
 - Spiele eigenmächtig verlegt hat (siehe WO/SpO D 21),

- vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht rechtzeitig zum festgesetzten Zeitpunkt antritt.

28.2 Ein einzelnes Spiel wird als verloren gewertet, wenn festgestellt wird, dass ein Spieler mit nicht von der ITTF zugelassenem Kleber oder mit nicht von der ITTF zugelassenen Schlägerbelägen antritt und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bis zur Entscheidung von Protesten im Zusammenhang mit Beanstandungen von Spielmaterial durch die spielleitende Stelle sind die strittigen Einzel- und/oder Doppelspiele in der Wertung innerhalb eines Mannschaftskampfes nicht zu berücksichtigen.

Es ist solange weiterzuspielen, bis der Siegpunkt ohne Wertung der strittigen Spiele erreicht wird bzw. alle vorgesehenen Spiele ausgetragen sind.

Bei Verweigerung des Weiterspielens sind alle nicht ausgetragenen Spiele für die verweigernde Mannschaft als verloren zu werten. Die Zuständigkeit für die Spielwertung liegt beim Spielleiter. Einzelne kampflos gewonnene Spiele werden mit 3:0 Sätzen und jeweils 11:0 Bällen gewertet.

29 Auf und Abstieg

29.1 Verbandsliga- Damen und Herren

Der Meister, bei dessen Verzicht der Tabellenzweite, steigt in die Badenliga auf, die drei Letzten steigen in die zuständigen Landesligen ab.

29.2 Landesliga - Damen und Herren

Die Meister, bei deren Verzicht die jeweiligen Tabellenzweiten steigen in die Verbandsliga auf, die zwei Letzten jeder Landesligastaffel steigen in die zuständigen Bezirksligen ab.

29.3 Bezirksligen – Damen und Herren

Die Meister, bei deren Verzicht die jeweiligen Tabellenzweiten, steigen in die zuständigen Landesligen auf. Den Abstieg regeln die Bezirksvorstände.

29.4 Bezirks-/Kreisklassen - Damen und Herren

Auf- und Abstieg regeln die Bezirksvorstände.

29.5 Steigt in einer Spielklasse die Mannschaftszahl über die Sollstärke, dann steigt am Ende der anschließenden Spielzeiten so lange eine Mannschaft mehr ab, bis die Sollstärke wieder erreicht ist. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Sportausschuss.

29.6 Muss eine Staffel auf die Sollstärke aufgestockt werden, so werden folgende Mannschaften der Reihe nach berücksichtigt:

- bestplatzierter Absteiger,
- Zweiter der nächstunteren Spielklasse. Bei zwei untergeordneten Spielklassen steigen beide Zweitplatzierten auf, bei drei untergeordneten Spielklassen sind Entscheidungsspiele anzusetzen.
- zweitbester Absteiger usw. verzichtende Mannschaften werden in dieser Reihenfolge übersprungen. Sollte ein Gruppenzweiter bereits aufgestiegen sein (gemäß 1 - 3), wird dieser nicht durch den Tabellendritten ersetzt.

29.7 Nach Abschluss der Rundenspiele einschließlich evtl. notwendiger Entscheidungs- und Aufstiegsspiele werden Maßnahmen zur Auffüllung der Spielklassen nur dann vorgenommen, wenn die reibungslose Abwicklung der folgenden Saison dadurch nicht gestört wird. Hierüber entscheidet der zuständige Sportausschuss.

30 Streichung, Zurückziehung

30.1 Eine Mannschaft, die während der Spielzeit insgesamt dreimal ein Mannschaftsspiel kampflos aufgibt, wird aus der betreffenden Klasse gestrichen.

Eine Mannschaft, die nachweislich ein Spielergebnis zum Zwecke der Begünstigung und/oder Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst hat, kann von der zuständigen Stelle aus der Spielklasse gestrichen werden.

- 30.2 Eine Mannschaft gilt als zurückgezogen, wenn sie nach dem 01.07. und vor dem letzten Rundenspiel abgemeldet wird. Dies zieht nach Beendigung der Runden-spiele den Abstieg zumindest in die nächste tiefere Spielklasse mit sich.
- 30.3 Falls eine andere als die unterste Mannschaft eines Vereins gestrichen wird, sind automatisch alle tieferen, weiterspielenden Mannschaften umzubenennen.
- 30.4 Alle von einer zurückgezogenen Mannschaft ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet. Spieler einer zurückgezogenen Mannschaft dürfen bis zum Ende der Rundenspiele in keiner unteren Mannschaft dieses Vereins mitspielen.
- 30.5 Mannschaften, die bis zum Meldetermin für die nächste Spielzeit für die ihr zu-stehende Spielklasse nicht wieder gemeldet werden, haben kein Anrecht in die nächst tiefere Spielklasse aufgenommen zu werden. Dies kann nur dann der Fall sein, wenn der Spielbetrieb in der kommenden Saison wegen der erhöhten Zahl der Mannschaften noch reibungslos verlaufen kann.

31 Sperre

In die Zeit der Sperre eines Vereins oder einer Mannschaft fallende Punktspiele gehen kampflös verloren.

32 Fusion und Auflösung

- 32.1 Bilden Tischtennisvereine bzw. -abteilungen einen neuen Verein oder schließen sich mindestens 75% der in allen zuletzt gültigen Mannschaftsaufstellungen ge-nannten Spieler/innen einem neuen Verein ohne Auflösung des bisherigen Ver-eins/Abteilung an, so verbleiben die übertretenden Mannschaften in ihren Spiel-lassen.
- 32.2 Ein Verbleiben in den betreffenden Spielklassen ist jedoch nicht möglich, wenn der alte Verein die fraglichen Spielklassen besetzt.
- 32.2 Wird ein Verein aufgelöst gemäß § 4 Ziffer 1 der Satzung, so kann die Spielbe-rechtigung für einen neuen Verein nur zu den in der WO festgelegten Terminen erfolgen.

33 Tabelle

- 33.1 Die Tabelle ergibt sich durch die größere Anzahl von Gewinnpunkten; bei Gleich-heit entscheidet die kleinere Anzahl von Verlustpunkten. Bei Gleichheit von Ge-winn- und Verlustpunkten entscheidet die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen einzelnen Spielen.
- 33.2 Zur Ermittlung von Spielklassensiegern sowie von auf- und absteigenden Mann-schaften entscheiden die Ergebnisse aller ausgetragenen Spiele. Hierzu zählen auch kampflös oder durch Entscheidungen von Rechtsinstanzen gewertete Spie-le. Bei Punktgleichheit entscheidet die größere Differenz zwischen den gewonne-nen und verlorenen Spielen, ggf. der Sätze und der Bälle.
- 33.3 Nachgemeldete Spieler des Vereins sind nur dann in Entscheidungsspielen spielberechtigt, wenn sie für mindestens drei Spiele der Rückrunde spielberech-tigt waren.

34 Erfolgsrangliste

Die Erfolgsranglisten ergeben sich aus click-TT

35 Ermittlung der Spielstärke – Bilanzzahlen

Zur Ermittlung der Spielstärke werden Bilanzzahlen verwendet.

Die Bilanzen für Spieler einer Mannschaft ergeben sich aus folgender Wertung:

Siege gegen Spieler des 1. Paarkreuzes: 3 Punkte

Siege gegen Spieler des 2. Paarkreuzes: 2 Punkte

Siege gegen Spieler des 3. Paarkreuzes: 1 Punkt

**Alle Niederlagen werden stets mit einem Minuspunkt bewertet.
Diese Regelung gilt für die folgenden Spielsysteme im STTV**

6er – Paarkreuz-System	WO D – 6
4er – Bundessystem	WO D – 7
4er – Werner-Scheffler-System	WO / SpO D 7

Im Spielbericht eindeutig mit dem Wort „kampflos“ gekennzeichnete Spiele werden für die Bilanzahlermittlung nicht berücksichtigt.

36 Pokalspiele

Der STTV führt seine Pokalspiele für Damen und Herren nach folgenden Bestimmungen durch.

35.1 Spielsystem

Alle Pokalmeisterschaften werden mit Dreier-Mannschaften nach dem modifizierten Swaythling-Cup-System ausgetragen.

35.2 Bezirkspokalspiele der Damen und Herren. Innerhalb der Bezirke sind alle Mannschaften, ausgenommen Mannschaften der vier höchsten Spielklassen, mit je einer Pokalmannschaft teilnahmeberechtigt.

Es wird in drei Pokalklassen gespielt:

- **C – Pokal für Kreisklassen**
- **B – Pokal für Bezirksliga und Bezirksklasse,**
- **A – Pokal für Landesliga, Verbands- und Badenliga.**

35.3 Verbandspokalspiele der Damen und Herren

35.3.1 Die Verbandspokalspiele werden je nach Teilnehmerzahl in Gruppen oder im KO-System ausgetragen.

35.3.2 Bei Gruppenspielen bestreiten die Gruppensieger das Endspiel.

35.3.3 Die Bezirkspokalsieger A, B und C (Damen und Herren) sind zur Teilnahme an den Verbandspokalspielen verpflichtet.

35.3.4 Die Sieger, bei deren Verzicht die Zweitplatzierten der A-, B- und C-Klassen der Damen und Herren sind teilnahmeberechtigt an der Pokalmeisterschaft des DTTB.

Alle entstehenden Kosten müssen die Mannschaften selbst tragen.

35.4 Meldung und Mannschaftsaufstellung

35.4.1 Den Meldetermin für Pokalmannschaften bestimmen der Sportausschuss bzw. die Bezirke.

35.4.2 Ein Spieler darf nur in der Pokalmannschaft eingesetzt werden, die der Mannschaft der Meisterschaftsrunde, in der er als Stammspieler gemeldet ist, entspricht. Grundlage ist die am Pokalspieltag gültige Mannschaftsaufstellung der Meisterschaftsrunde.

35.4.3 Eine Ersatzstellung aus unteren Mannschaften des Vereins ist möglich. Spieler haben sich mit ihrem ersten Einsatz als Ersatzspieler festgespielt und dürfen in keiner unteren Mannschaft mehr eingesetzt werden.

35.4.4 Sperrvermerke gemäß D 17.2 gelten auch für die Pokalmannschaften.

35.5 Den Modus der Pokalauspielung auf Bezirksebene regeln die Bezirke selbst. Ansonsten gelten D 21 – D 28 entsprechend.

E Schüler / Jugendliche

1 Vereinszugehörigkeit

Ein Jugendlicher/Schüler kann nur mit Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten einem Verein beitreten oder den Verein wechseln.

2 Veranstaltungsende

Offizielle Veranstaltungen in den Jugend- und Schülerklassen müssen spätestens um 21.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

- 2.1 Jugendliche und Schüler, die an Wettkämpfen der Damen und Herren teilnehmen, sind Erwachsenen gleichzustellen.

3 Allgemeine Freigabevorschriften

Für die Freigabe von Jugendlichen/Schülern zu offiziellen Veranstaltungen (gemäß WO A 11) in der Herren- und Damenklasse müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 3.1 Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten;
3.2 Genehmigung durch die zuständige Instanz;
3.3 Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich zusätzliche Freigabevoraussetzungen (z.B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) festlegen.

Soweit in diesem Abschnitt nicht anders geregelt, behalten Jugendliche/Schüler mit der Freigabe die Startberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Jugend-/Schülerklasse.

Eine Freigabe kann von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

4 Regelung für Punktspiele, Mannschafts und Pokalmeisterschaften

Die Anträge auf Freigabe von Jugendlichen/Schülern für Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften in einer Herren- oder Damenmannschaft sind unter Einhaltung des vom Mitgliedsverband vorgeschriebenen Instanzenweges an den Verbandsjugendwart zu richten, der alleine berechtigt ist, die Freigabe zu erteilen, zu verweigern oder andere Instanzen mit dieser Entscheidung zu beauftragen.

- 4.1 Wird einem Jugendlichen/Schüler eine Freigabe als Stammspieler in einer Herren- oder Damenmannschaft erteilt, so verliert er für die Zeit der Freigabe das Recht auf Teilnahme an Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften der Jugend-/Schülermannschaften seines Vereins.
4.2 Die Mitgliedsverbände können die Freigabe von Jugendlichen/Schülern als Ersatzspieler in einer Herren- oder Damenmannschaft und den Start von Jugend- und Schülermannschaften (deren Spieler keine Freigabe nach E 4.1 haben) in einer Herren- oder Damenspielklasse in eigener Zuständigkeit regeln.

5 Regelung für Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere

Die Mitgliedsverbände können die Freigabe von Jugendlichen/Schülern für Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere in der Herren- bzw. Damenklasse in eigener Zuständigkeit regeln.

6 Regelung für offene Turniere, Einladungsturniere und Freundschaftsspiele

Mit der Freigabe nach E 4.1 der WO erhalten Jugendliche/Schüler automatisch zugleich die Freigabe für Individual- und Mannschaftswettbewerbe in der Herren- bzw. Damenklasse bei offenen Turnieren, Einladungsturnieren und Freundschaftsspielen.

Für Jugendliche/Schüler ohne Freigabe nach E 4.1 der WO regeln die Mitgliedsverbände die Freigabe für Individual- und Mannschaftswettbewerbe in der Herren- bzw. Damenklasse bei offenen Turnieren, Einladungsturnieren und Freundschaftsspielen in eigener Zuständigkeit.

In beiden Fällen richtet sich die Einstufung in Leistungsklassen nach den Richtlinien desjenigen Mitgliedsverbandes, in dessen Bereich die Veranstaltung stattfindet.

7 Regelung für Auswahlspiele

Jugendliche/Schüler können in Auswahlmannschaften der Herren- bzw. Damenklasse berufen werden.

F Werbebestimmungen für Bundesveranstaltungen

1 Geltungsbereich / Allgemeines

- 1.1 Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Im internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen der ITTF (2.2 und 2.4 der Internationalen Tischtennis-Regeln B) ohne Einschränkungen.
- 1.2 Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen Werbenden verwendet werden.
- 1.3 Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzligen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von 64 cm² getragen werden.

2 Spielkleidung

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielernamen, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

2.1 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist Werbung für alkoholische Getränke im Jugendspielbetrieb nicht erlaubt.

2.2 Vorderseite Hemd

Für die Werbung auf Vorderseite, Schulter oder Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind – Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 600 cm² (in nicht mehr als sechs Flächen aufgeteilt, davon maximal vier auf der Vorderseite des Hemdes) freigegeben.

2.3 Rückseite Hemd

2.3.1 Allgemeines

Für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind maximal 400 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine weitere Werbefläche von maximal 100 cm² (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die – wenn sie auf das Hemd bzw. den einteiligen Sportdress geflockt, gedruckt oder gestickt ist – unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muss. Aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen bis zu 10 cm hoch sein.

Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken

- des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens, dessen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 4 cm nicht überschreiten darf, gleich ob der Städtename ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist; oder
- des Namens des Vereins; oder
- des Namens des Verbandes; und/oder
- des Namens des Spielers > freigegeben.

2.3.2 Sonderregelung in den Bundesligen

Im Spielbetrieb der BL gelten die unter 2.3.1 aufgeführten Bestimmungen für den Namenzug des Spielers anstelle der Rückennummer.

Der Name des Vereins/Verbandes/Spielers ist jeweils auf eine Fläche von 200 cm² beschränkt und darf zusätzlich nur dann auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses angebracht werden, wenn diese lediglich eine einzige Werbung aufweist.

Die Namen müssen von der Werbung deutlich getrennt sein.

2.4 Shorts/Röckchen

Für die Werbung auf Shorts, Röckchen oder dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses sind – das Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 120 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen vorne und/oder an den Seiten freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.

2.5 Herstellerzeichen

Auf Hemden und dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind höchstens zwei deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, Röckchen und dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist höchstens ein Herstellerzeichen zulässig, wobei die maximale Größe jedes einzelnen Zeichens 24 cm² nicht überschreiten darf.

2.6 Wappen

Außer der nach F 2.1 - F 2.4 erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer eventuellen Rückennummer darf die Spielkleidung auf ihrer Vorderseite oder dem Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses insgesamt nur ein maximal 64 cm² großes Wappen des Vereins/Verbandes tragen.

2.7 Farbgebung

Die Farbe der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen, einteiligem Sportdress und Trainingsanzügen darf nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.

2.8 Trainingsanzüge

Die Beschränkungen nach F 2.1 - F 2.7 gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie nach 2.2.1 der Internationalen Tischtennis-Regeln B mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.

2.9 Schiedsrichterkleidung

Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nicht gestattet.

2.10 Definitionen

2.10.1 Als Werbung (Werbefläche) gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gezogen werden kann.

2.10.2 Als Herstellerzeichen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers gezogen werden kann. Als Vereins-/Verbandswappen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um das offizielle Zeichen des Vereines/Verbandes gezogen werden kann.

Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zulässig, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereinsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

2.10.4 Als Vereins-/Verbands- und Spielernamen gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die den entsprechenden Namen bildenden Buchstaben gezogen werden kann. Dem Vereinsnamen können Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landessportbund anerkannt ist.

2.10.5 Als Rückennummer gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses aufgeflockte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer, die der Platzziffer der Einzelaufstellung bzw. der zugeteilten Startziffer des betreffenden Spielers entspricht, gezogen werden kann.

2.11 **Genehmigung**

2.11.1 Das Anbringen der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen), der Spielernamen und der Rückennummern ist für die Bundesligen genehmigungspflichtig. Über den Antrag eines Bundesliga-Vereins auf Erteilung der Genehmigung entscheidet der DTTB. Die Genehmigung gilt für jeweils ein Spieljahr.

Bundesliga-Vereine haben dem Antrag die Original-Spielkleidung, für die die Genehmigung eingeholt werden soll, beizufügen. Der DTTB hat über die von ihm erteilten Genehmigungen den Mitgliedsverband zu informieren, dem der betreffende Bundesliga-Verein angehört. Die Verweigerung der Genehmigung durch den DTTB ist eine Verwaltungsanordnung im Sinne des § 54 der Satzung, gegen die ein Einspruchsrecht des antragstellenden Vereins besteht.

2.11.2 **Vorlagepflicht**

Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsaufstellungen bei jedem Meisterschafts- und Pokalspiel mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

3 **Materialien**

Werbung und Herstellerzeichen sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

3.1 **Grundsatz**

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet.

3.2 **Tische**

An Tischen ist nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller erlaubt, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite nur einmal, wobei jedes Zeichen, jedes Symbol oder jeder Name auf eine Gesamtfläche von 200 cm² beschränkt ist.

Für die Werbung an den Schmalseiten der Tischplatte sind maximal 200 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.

Jede andere Werbung ist unzulässig. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von A 6.4 (Satz 1) beliebig.

3.3 **Netzgarnituren**

Netzgarnituren dürfen an ihren beiden Pfosten oder ihren beiden Gestellen mit Werbung ihrer Hersteller (Markenzeichen, Typ, etc.) in unbeschränkter Größe und beliebiger Farbe versehen werden, wenn dies dem Grundsatz entspricht, dass Materialien jedweder Art nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Darüber hinaus dürfen pro Netzseite Werbeflächen in einer von der ITTF zugelassenen Form aufgebracht werden.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten (siehe A 6.4.).

3.4 **Schiedsrichtertische**

Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches dürfen jeweils maximal zwei Werbeflächen aufgebracht werden, deren Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 40 cm nicht überschreiten darf, gleich ob die Werbung ein- oder mehrzeilig ist. Die Grund- und die Werbefarben müssen mit denen der Umrandung identisch oder schwarz sein. Auf den zu den Tischen gehörigen Stühlen ist Werbung nicht gestattet.

3.5 **Zählgeräte**

Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte darf je eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm² aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.6 **Handtuchbehälter**

Handtuchbehälter dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Handtuchbehälter, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.7 **Ballboxen**

Ballboxen dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.8 **Umrandungen**

Pro Umrandungselement (siehe auch Ausführungsbestimmungen des Leistungssportausschusses nach A 6.3 der WO des DTTB) ist eine Werbung zugelassen. Die Werbung auf allen Innenseiten der Umrandungen muss entweder in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder in Schwarz gehalten sein. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die weder weiß noch gelb sein darf. Die Werbung darf eine Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 40 cm nicht überschreiten, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig ist.

3.9 **Boden**

Der Boden darf nicht hellfarbig sein. Zudem gilt der in den Punkten F 3.6 und F 3.7 genannte Grundsatz (siehe auch A 6.4). Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² gestattet.

Der Abstand zwischen Umrandungen und Werbefläche muss jeweils mindestens einen Meter von der seitlichen Umrandung und zwei Meter von der hinteren Umrandung betragen. Die Werbung muss entweder in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe des Bodens gehalten oder schwarz sein. Lose Zusatzböden, wie z.B. Auslegware, dürfen zusätzlich den Namen ihres Herstellers in einer maximalen Größe von 750 cm² tragen, ebenfalls in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder schwarz gehalten. Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit, etc.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche.

3.10 **Namensschilder**

Auf Namensschildern ist die Werbung nicht gestattet. Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung des in den Punkten F 3.6 und F 3.7 genannten Grundsatzes beliebig.

3.11 **Tischnummern**

Anstelle herkömmlicher Nummerierung der Spieltische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30 cm x 42 cm an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50% der Gesamtfläche gestattet. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von A 6.4 beliebig.

3.12 **Umfeld der Spielbox**

3.12.1 Um den Spielraum herum darf innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) nur auf Schiedsrichtertischen, Zählgeräten, Spielergebnisanzeigen, auf den Außenseiten der Umrandungen, den Getränkeboxen und mit an der Hallenwand ständig angebrachter, zur Halle gehöriger Werbung geworben werden.

3.12.2 Für die Schiedsrichtertische gilt die Regelung zu F 3.4, für die Zählgeräte und die Spielergebnisanzeigen die zu F 3.5, für die Getränkeboxen und die Außenseiten der Umrandung die zu F 3.8 entsprechend. Die Werbung an der Hallenwand (F 3.12.1) darf nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnte. Die Getränkeboxen dürfen auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit Werbung versehen werden.

3.12.3 Jede andere Werbung in der 2-Meter-Zone ist unzulässig.

3.13 **Definitionen**

3.13.1 Für die Werbung/Herstellerzeichen auf Materialien gelten F 2.10.1 und F 2.10.2.

3.13.2 Grundfarben sind die Farben, die – mit Ausnahme der Werbefarben – auf den Materialien aufgebracht sind.

3.13.3 Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.

G Sportausschuss des STTV

1 Zusammensetzung des Sportausschusses

Der Sportausschuss besteht aus:

- dem **Vizepräsidenten Erwachsenen sport (VP Sport) als Vorsitzenden,**
- dem **Beauftragten für den Seniorensport als stellv. Vorsitzenden,**
- den **Ressortleitern Erwachsenen sport der Bezirke,**
- den **Aktivensprechern, (die Aktivensprecher Damen und Herren werden jeweils für zwei Jahre von den Teilnehmern am RLT des Verbandes gewählt).**

Zum erweiterten Sportausschuss gehören:

- der **Verbandsschiedsrichterobmann,**
- ein **Landestrainer**
- die **Spielleiter der Baden-, Verbands- und Landesligen (Damen und Herren).**

Sie sind mindestens einmal jährlich, darüber hinaus bei Behandlung ihres Aufgabenbereichs hinzuzuziehen und haben hierfür Stimmrecht.

Ferner ist vom VP Sport innerhalb von drei Wochen eine Sitzung einzuberufen, wenn aus drei Bezirken die jeweiligen Ressortleiter Erwachsenen sport dies verlangen.

2 Zuständigkeit des Vizepräsidenten Sport (VP Sport)

Der VP Sport ist zuständig für:

- die **Einberufung und Leitung der Sportausschusssitzungen,**
- die **Vertretung des STTV im Verein TT Baden-Württemberg, bei anderen Verbänden und beim DTTB in allen sportlichen Belangen,**
- die **Prüfung und Genehmigung aller Turnierausschreibungen innerhalb des STTV,**
- die **Entscheidung als Rechtsprechungsorgan gemäß § 3 Ziffer 4 der Rechtsordnung.**

3 Zuständigkeit des Sportausschusses

Der Sportausschuss ist zuständig für:

- die Herausgabe und Ansetzung aller sportlichen Termine innerhalb des STTV,
- die Prüfung und Genehmigung aller Mannschaftsaufstellungen südbadischer Vereine ab Landesliga aufwärts, (ausgenommen die vier höchsten Spielklassen),
- die einheitliche Auslegung der WO und dieser Sportordnung, soweit nicht die Zuständigkeit des Leistungssportausschusses des DTTB gegeben ist,
- die Überwachung der Befolgung der WO und der SpO, soweit nicht die Spielleiter zuständig sind,
- die Spielleitung einschließlich Auslosung der Verbandspokalendrunde des STTV, die Nominierung und Begleitung von Damen, Herren, Senioren, (Damen und Herren) zu überregionalen Meisterschaften, Turnieren und anderen repräsentativen Veranstaltungen,
- die Vergabe und Leitung von Meisterschaften. Turnieren und anderen sportlichen Veranstaltungen des STTV für Damen, Herren, Senioren (Damen und Herren),
- die Vergabe und Leitung von überregionalen Meisterschaften und Turnieren, soweit sie im Bereich des STTV ausgetragen werden.

4 Beschlüsse des Sportausschusses

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des VP Sport. Alle Beschlüsse sind im Mitteilungsblatt des STTV, im tischtennis oder in Sonderrundschreiben zu veröffentlichen. Am Tage der Veröffentlichung treten diese Beschlüsse in Kraft. Sie werden schon vor diesem Zeitpunkt wirksam, wenn sie den Betroffenen mitgeteilt wurden oder schriftlich zugegangen sind.

H Spielleiter des STTV

1 Wahl der Spielleiter

Die Spielleiter der Bezirks- und Kreisklassen werden von der Mitgliederversammlung der Bezirke, die Spielleiter der Verbands- und Landesligen von der Mitgliederversammlung des STTV jeweils für zwei Jahre gewählt.

2 Zuständigkeit der Spielleiter

Die Spielleiter sind zuständig für:

- 2.1 die Erstellung der Terminlisten,
- 2.2 die Prüfung der Mannschaftsaufstellungen,
- 2.3 die Genehmigung der Nachmeldungen (nur auf Bezirksebene) gem. D 19,
- 2.4. Entscheidungen als Rechtsprechungsorgan gem. § 3 Ziffer 1 der Rechtsordnung.

I Sonstiges

Soweit in dieser WO/SpO auf click-TT verwiesen wird, gelten die Bestimmungen bei Wechsel zu einem anderen System automatisch für dieses, ohne dass es einer Änderung der Ordnung bedarf.

Diese geänderte Ordnung tritt am 22. Oktober 2011 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung.